

miengeschäftes so eng ausgelegt hätte, daß darunter nur Zugaben auf Grund einer Verlosung oder eines anderen Zufalles fielen, während die wichtigste Art, die Zugaben auf Grund des sogenannten „Couponsystems“ davon ausgenommen blieben. Ebenso wenig hat die Rechtsprechung von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die ihr in einer entsprechenden Anwendung der im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 15. Juli 1927, Slg. Nr. 111, enthaltenen Vorschriften zur Verfügung stand; das Oberste Gericht hat in der Gewährung von Zugaben nur dann einen Verstoß gegen die guten Sitten des Wettbewerbes gesehen, wenn sie eine Täuschung der Kauflustigen herbeiführt (so z. B. Entsch. des OG. Brünn vom 20. Januar 1933 und vom 25. Februar 1933, beide Prager Archiv 1933 S. 495 ff.). — Das neue Verbotsgesetz folgt in wesentlichen Punkten dem Vorbild der österreichischen und reichsdeutschen Regelung.

Versicherungsrecht.

Regierungsverordnung vom 17. Januar 1935, Slg. Nr. 4, betreffend den Ausschluß der Geltung der Beschränkungen der Vertragsfreiheit für gewisse Gattungen von Versicherungsverträgen.

Das österreichische Versicherungsvertragsgesetz von 1917 hat ähnlich wie das deutsche Gesetz (§ 187) in § 166 Abs. 1 eine Reihe von Versicherungszweigen (Transport- und Kreditversicherung, sowie die laufende Versicherung) von der Anwendung der im Gesetze enthaltenen Beschränkungen der Vertragsfreiheit ausgenommen und im zweiten Absatz des § 166 den Innenminister ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Justizminister auch kleinere Gegenseitigkeitsanstalten sowie neu entstehende Versicherungszweige von den Beschränkungen der Vertragsfreiheit auf dem Verordnungswege zu befreien. Von dieser Ermächtigung wurde in der Verordnung vom 24. Dezember 1917, RGBl. Nr. 502, für kleinere Gegenseitigkeitsanstalten und für Landesversicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit, die aus öffentlichen Mitteln Zuschüsse erhalten, Gebrauch gemacht.

Das tschechoslowakische Versicherungsvertragsgesetz vom 3. Juli 1934, Slg. Nr. 145, (s. diese Z. 9, 244) hat den § 166 des früheren Gesetzes zwar ebenfalls übernommen (§ 161), hat aber die oben erwähnte Verordnung vom 24. Dezember 1917 außer Kraft gesetzt (§ 163).

Die vorliegende, für das gesamte Staatsgebiet geltende Verordnung tritt nun an die Stelle der früheren Verordnung, hebt aber nicht nur die Einschränkungen der Vertragsfreiheit in den bisherigen Fällen auf, sondern nimmt auch einige neue Versicherungszweige von der Einschränkung aus: Versicherungen gegen durch Witterungsniederschläge verursachte Schäden, Versicherungen gegen an Gütern bei der Beförderung durch Flugzeuge verursachte Schäden, Versicherungen gegen an Flugzeugen verursachte Schäden (Art. I der Verordnung).

Verfahrensrecht.

Gerichtsentlastungsnovelle.

Gesetz vom 17. Dezember 1936, Slg. Nr. 314, womit das Gesetz vom 11. Dezember 1934, Slg. Nr. 251, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Gesetze über die Zivilprozeßordnung, das

Exekutionsverfahren und das Verfahren außer Streitsachen abgeändert und ergänzt wird.

Die Geltungsdauer der Gerichtsentlastungsnovelle von 1934 (diese Z. 9, 245 f.), die am 31. Dezember 1936 ablief, wird durch dieses Gesetz „bis zu einer weiteren gesetzlichen Regelung verlängert“.

Gesetz vom 16. Juni 1936, Slg. Nr. 161, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Gesetze über die Zuständigkeit der Gerichte, das zivilgerichtliche Verfahren, das Exekutionsverfahren und die Gerichtsorganisation.

(Vgl. Gerichtsentlastungsnovelle mit den parlamentarischen Materialien, Prager Archiv 1936 S. 1249 ff.; Neuner, Die Zivilprozeßnovelle vom 16. Juni 1936, Prager JurZ. 1936 S. 493.)

Die Novelle bedeutet einen weiteren Schritt auf dem Wege zum einheitlichen Verfahrensrecht in der Tschechoslowakei. Sie hat bereits zahlreiche Bestimmungen aus dem Entwurf der neuen Zivilprozeßordnung¹⁾, die das Zivilprozeßrecht des gesamten Staates vereinheitlichen soll, übernommen, um so eine Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens auch schon in den jetzigen Prozeßsystemen zu erreichen. Im folgenden werden nur die wichtigsten Änderungen aufgeführt.

Gerichtsverfassung und Zivilprozeß.

Besetzung der Gerichte.

(Art. I Z. 1—3, Art. VI Z. 3 der Novelle.)

Bisher entschied der Einzelrichter beim Kreisgericht über vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu 20.000 Kč und im Einverständnis der Parteien auch in Eheprozessen. Die Novelle weist ihm auch die Entscheidung über die mit der Scheidungsklage²⁾ verbundene Klage auf Unterhalt (§ 7 a Abs. 3 S. 2 JN.) und im Einverständnis der Parteien auch vermögensrechtliche Streitigkeiten über 20.000 Kč zu (§ 7 a Abs. 4 bis 6 JN. und § 55 ung. ZPO.).

Nach der Novelle entscheiden jetzt auch in den historischen Ländern die Obergerichte grundsätzlich in der Besetzung von drei Richtern (statt fünf).

Zuständigkeit und allgemeines Verfahrensrecht.

(Art. I Z. 4, 5 und Art. VI Z. 1, 2 der Novelle.)

Zuständigkeit: Die ausschließliche Zuständigkeit der Bezirksgerichte, die bisher ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwerts für Klagen gegen den außerehelichen Erzeuger bestand und von der Rechtsprechung erweiternd ausgelegt wurde, ist nunmehr im wesentlichen auf alle gesetzlichen Unterhaltsansprüche ausgedehnt worden.

Teilklagen. Nach der Novelle ist für die Zuständigkeit bei Teilklagen nicht mehr der Gesamtbetrag der noch ausstehenden Kapitalforderung maßgebend (so bisher § 55 JN., § 7 ung. ZPO.), sondern nur der eingeklagte Betrag selbst. Analog entschied man bei Saldoklagen.

¹⁾ An die Stelle des Entwurfs von 1934 ist nunmehr der Regierungsentwurf von 1937 getreten, der bereits der Nationalversammlung vorgelegt wurde; zitiert wird hier bereits nach dem Regierungsentwurf.

²⁾ D. h. Klage auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft.

Einrede der Unzuständigkeit.

(Art. IV Z. 9, 10 und Art. VI Z. 11 der Novelle.)

Die bisherige Regelung, die in § 261 Abs. 6 ZPO. für die Behandlung der Einrede der Unzuständigkeit vorgesehen ist, wird durch die Novelle ergänzt und in der neuen Fassung als § 261 a in die Zivilprozeßordnung der Sudetenländer so wie als § 182 a auch in das ungarische Verfahrensrecht aufgenommen.

Beweis.

(Art. IV, Z. 11—13 und Art. VI Z. 12—15 der Novelle.)

Im Interesse der Staatsverteidigung schränkt die Novelle das Beweisverfahren erheblich ein.

Als Verschwiegenheitspflicht des Zeugen oder Sachverständigen, die zur Aussageverweigerung berechtigt, wird jegliche „vom Staate ausdrücklich auferlegte“ Schweigepflicht anerkannt (§§ 321 Abs. 1, Z. 3, 353 Abs. 2 ZPO.; §§ 299 Abs. 1 Z. 4, 355 Abs. 1 ung. ZPO.). Eine solche Pflicht wurde neuerdings durch das Staatsverteidigungsgesetz vom 13. Mai 1936, Slg. Nr. 131, den Besitzern der für die Staatsverteidigung wichtigen Unternehmungen, ihren Organen und Arbeitnehmern sowie auch ihren Lieferanten und dgl. auferlegt (§ 24 Abs. 3 StVGes.).

Der Augenscheinsbeweis in militärischen oder vom Militär besetzten Gebäuden sowie in „Unternehmungen (Abteilungen derselben), die für die Verteidigung des Staates wichtig sind und bei denen ein militärisches Aufsichtsorgan bestellt ist“, ist von der Einwilligung des Kommandanten oder Aufsichtsorgans abhängig. Gegen die Verweigerung der Einwilligung ist in beiden Fällen die Aufsichtsbeschwerde an das Ministerium für nationale Verteidigung zulässig (§ 369 Abs. 2 ZPO. und § 343 Abs. 4 ung. ZPO.).

Andere Änderungen des Prozeßverfahrens.

Der Zweck der Novelle, das Verfahren zu beschleunigen und die Gerichte tunlichst zu entlasten, zeigt sich in einer Reihe kleiner Änderungen an verschiedenen Stellen der Prozeßordnung und besonders in der Übernahme einiger Bestimmungen aus dem Verfahrensrecht der Sudetenländer in das der Slowakei und Karpathenrußlands.

Prozeßaufnahmeverhandlung.

(Art. VI Z. 9, 10 der Novelle.)

Die der ersten Tagsatzung der österreichischen Zivilprozeßordnung entsprechende Prozeßaufnahmeverhandlung des ungarischen Verfahrensrechts findet (vgl. § 239 Abs. 1 ZPO.) nicht mehr vor dem Senat, sondern vor dem Senatsvorsitzenden oder dem von ihm hierzu bestimmten Senatsmitglied statt (§ 178 neuer Abs. der ung. ZPO.). Dieser Richter entscheidet auch über die bei der Prozeßaufnahmeverhandlung nach § 180 ung. ZPO. vorgebrachten prozeßhindernden Einreden (§ 180 neuer Abs. der ung. ZPO.).

Unmittelbarkeit.

(Art. IV Z. 14 der Novelle.)

Eine vor der Urteilsschöpfung eintretende Änderung in der Person eines Richters hatte bisher auf den Verhandlungsgang in

beiden Rechtsgebieten des Staates einen verschiedenen Einfluß: der den § 412 ZPO. beherrschende Grundsatz der Unmittelbarkeit machte die Neuaufnahme der Verhandlung und die Wiederholung der unmittelbaren Beweisaufnahme notwendig. Im ungarischen Verfahrensrecht (§ 285 Abs. 2 ung. ZPO.) war das Unmittelbarkeitsprinzip durchbrochen: die Parteien hatten bei einem Richterwechsel das Ergebnis der bereits durchgeführten Beweisaufnahme so vorzubringen, als ob es sich um einen vom beauftragten oder ersuchten Richter durchgeführten Beweis handelte. Die Novelle folgt grundsätzlich der ungarischen Zivilprozeßordnung, überläßt es aber nach dem Vorbild der tschechoslowakischen ZPO.-Entwurf dem Gericht, „unter sorgfältiger Würdigung aller Umstände des Falles“ zu entscheiden, ob die Beweisaufnahme wiederholt oder ob die Ergebnisse der früheren Beweisaufnahme nach den Regeln über die Beweisaufnahme durch den ersuchten oder beauftragten Richter verwendet werden sollen (§ 412 Abs. 2 ZPO.).

Rekurs.

(Art. IV Z. 16 und VI Z. 16 der Novelle.)

Zu den in § 522 ZPO. genannten Fällen, in denen das Gericht seinen Beschluß auf Rekurs hin aufheben kann, fügt die Novelle u. a. die Beschlüsse hinzu, durch die ein Rechtsmittel wegen Verspätung zurückgewiesen wird.

Armenrecht.

(Art. IV Z. 1—5, Art. VI Z. 4—8 der Novelle.)

Die Novelle sieht davon ab, die zahlreichen Mißstände der bisherigen Regelung durch eine einschneidende Gesamtreform zu beheben. Man hat sich nicht einmal entschließen können, nach dem Vorbild der deutschen Zivilprozeßordnung, dem auch der tschechoslowakische ZPO.-Entwurf (§ 68 Abs. 3) folgt, die Zuerkennung des Armenrechts an Parteien, „deren Anspruch schon von vornherein erfolglos scheint“, zu untersagen, obwohl man damit nur § 112 Abs. 3 der ung. ZPO. auf das ganze Staatsgebiet ausgedehnt hätte.

Die Entscheidung „darüber, ob die Partei nach ihren persönlichen und Vermögensverhältnissen die Kosten der Prozeßführung bestreiten kann,“ ist den Gemeindebehörden genommen und dem Prozeßgericht übertragen worden (§ 65 Abs. 5). Die Unterlagen hat die Partei dem Gerichte durch Amtszeugnis über ihre persönlichen Verhältnisse und eidesstättiges Bekenntnis über Vermögen und Einkommen beizubringen (§ 65 Abs. 2)¹⁾. Für Mündel und Pflegebefohlene kann beides vom Vormundschafts-(Kuratels-)Gericht ausgestellt, bzw. bestätigt werden (§ 65 Abs. 4)²⁾.

Ungeachtet der Bewilligung des Armenrechts kann nun im ganzen Staatsgebiet (§ 71 a ZPO. und § 119 a ung. ZPO.) das Gericht — das der Rechtsmittelinstanz mit Wirksamkeit auch für das vorangehende Verfahren — die ganze oder teilweise Bezahlung der Beträge, von deren Berichtigung die Partei befreit war, verlangen, „wenn es die Überzeugung

¹⁾ Ausführungsverordnung vom 3. Juli 1936, Slg. Nr. 229.

²⁾ S. die gleiche Vorschrift des § 115 Abs. 4 ung. ZPO. hinsichtlich des hier allein erforderlichen Amtszeugnisses über Stand, Beruf und Vermögensverhältnisse nach Abs. 3 dieses Paragraphen.

gewinnt, daß die Bezahlung derselben die arme Partei in dem notdürftigen Unterhalte nicht beeinträchtigen kann“.

Die Änderungen der Novelle sind nur zum Teil in die ung. ZPO. eingefügt worden, so daß in dieser Frage der Dualismus nicht beseitigt worden ist.

Mahnverfahren.

(Art. II Z. 1—5 und Art. VI Z. 17, 18 der Novelle.)

Die gesetzliche Regelung des Mahnverfahrens — für die historischen Länder die Bestimmungen des Art. XXVIII des EinfGes. zur ZPO.¹⁾, für die früher ungarischen Gebiete §§ 588 ff. ung. ZPO. — beruht in beiden Rechtsgebieten im wesentlichen auf den gleichen Grundsätzen.

Bisher konnte nach den in den historischen Ländern des Staates geltenden Vorschriften (§ 3) ein Zahlungsbefehl u. a. nur unter der Voraussetzung erlassen werden, daß er innerhalb des Kreisgerichtssprengels, in dem das zuständige Bezirksgericht seinen Sitz hatte, zugestellt werden konnte, während nach den einschlägigen Vorschriften der ung. ZPO. (§§ 589, 594) dieses Erfordernis sogar auf den Sprengel dieses Bezirksgerichts selbst eingeschränkt war. Die Novelle schafft diese Einschränkung ab²⁾. Vorbild für diese Regelung war sowohl die jetzige österreichische Fassung dieser Bestimmung, als auch § 563 des tschechosl. ZPO.-Entwurfes, dessen Motivenbericht (S. 360) ebenso wie der zur Novelle (s. Prager Archiv, S. 1259) darauf hinweist, daß diese Einschränkung bereits seit der Gerichtsentlastungsnovelle von 1914 eine unbegründete Hemmung der schnellen Gerichtsbarkeit darstellte, da seit dieser Novelle „der Zahlungsbefehl nicht nur von den Bezirksgerichten des Wohnsitzes des Schuldners, sondern auch von den nach der Jurisdiktionsnorm überhaupt zuständigen Bezirksgerichten (also auch von dem nach § 104 JN. vereinbarten Gerichte) erlassen werden kann.“

Die Frist zum Widerspruch wird nunmehr in den Karpathenländern ausdrücklich zur Notfrist erklärt, um jeden Zweifel über die Zulässigkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auszuschließen (§ 592 Abs. 1 Ziff. 2 ung. ZPO.).

Börsenschiedsgerichte.

(Art. III der Novelle.)

Die Börsenschiedsgerichte haben das Recht erhalten, unter Beobachtung der entsprechenden Bestimmungen der Zivilprozeßordnung, Zeugen, Sachverständige oder Parteien eidlich zu vernehmen, vorausgesetzt, daß diese auf die Vorladung hin erscheinen und mit der Vernehmung einverstanden sind. Andernfalls müssen sich die Börsenschiedsgerichte, wie bisher an das Bezirksgericht wenden, in dessen Sprengel der eidlich zu Vernehmende seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat.

¹⁾ Gesetz vom 27. April 1873, RGBl. Nr. 67, über das Mahnverfahren in der Fassung des Gesetzes vom 1. April 1921, Slg. Nr. 161.

²⁾ Für das Geltungsgebiet der ung. ZPO. wird nur deren § 589 in dem Sinne geändert, daß der zweite Halbsatz dieses Paragraphen, der die Zuständigkeit des Bezirksgerichts davon abhängig machte, daß der Zahlungsbefehl im Sprengel dieses Gerichtes zugestellt werden kann, aufgehoben wird, während die Vorschrift des § 594, derzufolge der Zahlungsbefehl nur innerhalb des Sprengels des zuständigen Gerichtes wirksam zugestellt werden kann, unverändert gelassen wird.

Exekutionsverfahren.

(Art. V Z. 1—4 und Art. VII Z. 1—4 der Novelle).

Die unpfändbaren Beträge bei Unterhaltsgeldern und Schadenersatzrenten (§ 291 EO.) werden im ganzen Staatsgebiet auf 4000 Kč und bei gesetzlichen Unterhaltsforderungen (§ 292 EO.) auf die Hälfte dieses Betrages festgesetzt.

Zur Vornahme der Exekutionshandlungen „in militärischen oder vom Militär besetzten Gebäuden“ genügt jetzt nicht mehr wie bisher (§ 31 Abs. 2 EO., § 33 Abs. 2 ung. EO.) die Anzeige an den Kommandanten, sondern es ist dessen Einwilligung notwendig. Dies gilt auch für die zur Staatsverteidigung wichtigen Unternehmungen.

Bisher konnte in den historischen Ländern die Bewilligung der Exekutionsaufschiebung von einer Sicherheitsleistung des Antragstellers abhängig gemacht werden, wenn durch die Aufschiebung die Befriedigung des betreibenden Gläubigers gefährdet werden konnte; traten solche Umstände erst nach der Bewilligung ein, so konnte dem Antragsteller die Sicherheitsleistung innerhalb einer bestimmten Frist auferlegt werden (§ 44 Abs. 2 EO.). In die ung. EO. wurde durch die Neufassung des § 93 in der Novelle von 1928¹⁾ eine entsprechende Bestimmung aufgenommen. Nach dem neuen Wortlaut des § 44 Abs. 2 EO. muß die Sicherheitsleistung entsprechend der 5. österreichischen Gerichtsentlastungsnovelle von 1925 auch geschehen,

„1. wenn die Tatsachen, auf die sich die Einwendungen gegen den Anspruch oder gegen die Exekutionsbewilligung (§ 35 und 36) stützen, nicht durch unbedenkliche Urkunden nachgewiesen sind;

2. wenn eine dem Schuldner nahestehende Person (§ 35 KonkO.) oder eine andere mit ihm im gemeinsamen Haushalte lebende Person die Aussonderungsklage (§ 37) später als 14 Tage nach Vollzug der Pfändung beweglicher körperlicher Sachen erhebt und nicht bescheinigt, daß sie von dem Vollzuge erst kurz vor oder nach Ablauf dieser Frist Kenntnis erlangen konnte und daß sie die Klage ohne unnötigen Aufschub eingebracht hat.“

Zwangsvollstreckung und Konkurs.

Regierungsverordnung vom 2. April 1936, Slg. Nr. 86, über die Exekution gegen Gemeinden und gegen als öffentlich und gemeinnützig erklärte Anstalten.

Die Verordnung tritt an die Stelle der in den Sudetenländern bisher geltenden Verordnung vom 6. Mai 1897, RGBl. 153, deren Bestimmungen sie mit einigen Ergänzungen übernimmt und ihre Geltung auf das gesamte Staatsgebiet ausdehnt.

Regierungsverordnung vom 31. März 1936, Slg. Nr. 77, über zeitweilige Maßnahmen im Exekutions- und Konkursverfahren gegen Arbeitslose.

Durch diese Verordnung werden vor allem Zwangsvollstreckungs-sachen gegen Arbeitslose, die vor Wirksamkeitsbeginn der Verordnung bereits anhängig waren oder bis zum 30. Juni 1938 anhängig gemacht

¹⁾ Gesetz vom 19. Januar 1928, Slg. Nr. 23, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Gesetze über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Angelegenheiten und über das Exekutionsverfahren.

werden, ebenso wie Anträge auf Konkurshebung, auf Antrag des Schuldners bis zum 30. Juni 1938 aufgeschoben.

Regierungsverordnung vom 21. April 1936, Slg. Nr. 101, über gewisse Maßnahmen, betreffend den Phönix, Lebensversicherungsanstalt in Wien, Direktion für die Tschechoslowakische Republik in Prag.

Der Zusammenbruch der Lebensversicherungsanstalt Phönix in Wien machte ebenso wie in fast allen Staaten, in denen diese Gesellschaft gearbeitet hatte, auch in der Tschechoslowakei Maßnahmen notwendig, die soweit überhaupt möglich die Ansprüche der Versicherten sichern und auch eine endgültige Regelung, bzw. Liquidation dieser Wiener Versicherungsanstalt in der Tschechoslowakei, vorbereiten sollte. Durch die Verordnung werden Rechtsstreitigkeiten gegen diese Anstalt (insbesondere Rechtsstreitigkeiten aus den zum tschechoslowakischen Versicherungsblock dieser Anstalt gehörige Versicherungsverträgen) einschließlich der Zwangsvollstreckung vorläufig auf ein Jahr ausgesetzt¹⁾. Neue Verfahren können während dieser Zeit nicht anhängig gemacht werden.

Regierungsverordnung vom 31. März 1936, Slg. Nr. 76, über das landwirtschaftliche Ausgleichsverfahren.

Regierungsverordnung vom 30. September 1936, Slg. Nr. 259, womit die Regierungsverordnung vom 31. März 1936, Slg. Nr. 76, über das landwirtschaftliche Ausgleichsverfahren teilweise abgeändert und ergänzt wird.

Die Tschechoslowakei führt mit diesen Verordnungen ähnlich wie fast zur gleichen Zeit Polen²⁾ in Abänderung der geltenden Ausgleichsordnung ein besonderes landwirtschaftliches Ausgleichsverfahren ein, dem alle bis 500 ha umfassenden landwirtschaftlichen Unternehmungen der in § 1 der ersten Verordnung genannten Personen unterliegen, sofern diese die Eröffnung des Verfahrens auf Grund dieser Verordnung bis zum 31. Jänner 1937 beantragen (durch die Regierungsverordnung vom 29. Jänner 1937, Slg. Nr. 13, wurde diese Frist neuerlich bis zum 30. September 1937 erstreckt).

Neben einer von der Ausgleichsordnung, deren Bestimmungen subsidiär gelten, abweichenden Sonderregelung der Rechte auf abgesonderte Befriedigung (§ 9 u. 20 f.) sieht das landwirtschaftliche Ausgleichsverfahren u. a. insbesondere auch eine Herabsetzung der anzubietenden Mindestquote (bei kleineren Landwirten bis auf 35%) vor.

Internationales Recht.

Staatsangehörigkeitsrecht.

Kundmachung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 22. Juli 1936, Slg. Nr. 235, über die Kündigung des Art. 13 des in Prag am 29. Juni 1920 unterzeichneten Staatsangehörigkeitsvertrages zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Deutschen Reiche.

Die Regierung des Deutschen Reiches hat den Art. 13 des Staatsangehörigkeitsvertrages vom 29. Juni 1920 (Slg. Nr. 192) zum 1. Oktober 1936 gekündigt. In diesem Artikel hatten sich die beiden vertragschließenden

¹⁾ Diese Frist wurde durch die Regierungsverordnung vom 21. April 1937, Slg. Nr. 56, um weitere drei Jahre bis zum 22. April 1940 verlängert.

²⁾ Verordnung vom 24. April 1936 (Dz.U.R.P. 1936, Pos. 300).

Teile verpflichtet, Staatsangehörige des anderen Teiles grundsätzlich nur dann in ihren Staatsverband aufzunehmen, wenn diese aus dem bisherigen Staatsverband entlassen worden sind. Hatte der betreffende Staatsangehörige seinen Wohnsitz bereits in das Gebiet des anderen Staates verlegt oder war er im Begriffe, es zu tun, so konnte die Entlassung nicht verweigert werden; die Entlassung verlor ihre Gültigkeit, wenn der Entlassene binnen 6 Monaten noch oder wieder seinen Wohnsitz im früheren Aufenthaltsstaate hatte.

Internationales Prozeßrecht.

Zusatzübereinkommen über das zivilgerichtliche Verfahren zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Nordirland vom 15. Februar 1935, Slg. Nr. 178.

In diesem Zusatzübereinkommen zum Rechtshilfeabkommen in bürgerlichen Angelegenheiten vom 11. November 1924, Slg. Nr. 70/1926, das die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke und das Beweisverfahren regelt, wird den Staatsbürgern¹⁾ jedes vertragschließenden Teiles im anderen Staate der freie Zutritt zu den Gerichten unter den gleichen Bedingungen wie den eigenen Staatsbürgern eingeräumt; sie werden auch hinsichtlich der Rechte in bezug auf die Person und das Eigentum gleichgestellt (Art. 2). Außerdem wurde vereinbart: die Gleichstellung hinsichtlich des Armenrechts (Art. 4) und hinsichtlich der Inhaftnahme „zur Einbringung einer Schuld oder zu deren Sicherstellung“ (Art. 5). Weiterhin werden die im Gebiete des einen vertragschließenden Teiles wohnenden Angehörigen des anderen Teiles auch hinsichtlich der Erlegung einer Klagekaution den Inländern gleichgestellt (Art. 3). Das Übereinkommen erstreckt sich sowohl auf physische Personen als auch auf „Personenvereinigungen, Aktiengesellschaften und Kapitalgesellschaften und sonstige Korporationen (partnerships, companies, societies and other corporations), die nach der im Gebiete des betreffenden Hohen vertragschließenden Teiles geltenden Rechtsordnung konstituiert worden sind oder verwaltet werden.“ Das Übereinkommen ist am 30. August 1935 in Kraft getreten. Inzwischen sind ihm einige Dominions beigetreten; auch wurde seine Wirksamkeit auf Schottland und eine Anzahl britischer Kolonien und Mandatsgebiete ausgedehnt.

¹⁾ Für Großbritannien auch „all persons under his (des Königs) protection“.

Mitteilungen.

Neue Gesetze und Urteile über Währung und Goldklauseln.¹⁾

Von Gerichtsassessor Dr. Konrad Duden, Referent am Institut.

Deutschland.

Kreditschulden in ausländischer Währung — Abwertung — Goldklausel.

Verordnung über Fremdwährungsschulden. Vom 5. Dezember 1936 (RGBl. I, 1010):

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über Fremdwährungsschulden vom 26. Juni 1936 (RGBl. I S. 515)²⁾ wird verordnet:

Die Vorschriften des Gesetzes über Fremdwährungsschulden finden sinngemäß auch auf nicht in Wertpapieren verbriefte Schuldverpflichtungen des zwischenstaatlichen Geld- und Kapitalverkehrs Anwendung, die aus Auslandskrediten oder Ausländerguthaben herrühren und auf ausländische Währung mit oder ohne Goldklausel lauten.

Zu der Verordnung ist in der „Deutschen Justiz“ 1936, 1873 die folgende amtliche Erläuterung des Reichsministers der Justiz veröffentlicht worden:

Das Gesetz über Fremdwährungsschuldverschreibungen vom 26. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 515) geht grundsätzlich davon aus, daß für eine aus dem zwischenstaatlichen Geld- und Kapitalverkehr entstandene Schuldverpflichtung, die auf ausländische Währung lautet, bei einer Abwertung dieser Währung die abgewertete Währung maßgebend ist, gleichviel, ob die Schuldverpflichtung unter einer Goldklausel steht oder nicht. Dieser Grundsatz ist in dem Gesetze vom 26. Juni 1936 aus dem in der amtlichen Erläuterung (Deutsche Justiz 1936 S. 995)³⁾ erwähnten besonderen Anlaß zunächst nur für die in Wertpapieren verbrieften Auslandsanleihen ausgesprochen worden. Es liegt aber, soweit es sich darum handelt, die Abwertung der fremden Währung zu berücksichtigen, kein Grund vor, die nicht in Wertpapieren verbrieften Fremdwährungsschulden aus dem zwischenstaatlichen Geld- und Kapitalverkehr anders zu behandeln als die Schuldverpflichtungen aus Auslandsanleihen. Wertet ein ausländischer Staat seine Währung ab, so muß aus dieser Maßnahme, in welcher Form auch immer sie getroffen wird, die Folgerung gezogen werden, daß sich die auf diese Währung lautenden Schuldverpflichtungen des zwischenstaatlichen Geld- und Kapitalverkehrs auf die abgewertete Währung beschränken. Dabei kann es auch keinen Unterschied machen, ob die Schuldverpflichtung auf ausländische Währung mit oder ohne Goldklausel lautet; denn die Ansprüche, die aus einer Goldklausel hergeleitet werden, sind im zwischenstaatlichen Geld- und Kapitalverkehr mit einer absichtlich herbeigeführten Währungsabwertung nicht vereinbar.

¹⁾ S. zuletzt den Bericht des Verf. in dieser Z. 10, 666 ff.

²⁾ S. diese Z. 10, 391.

³⁾ S. diese Z. 10, 392.

Um dies klarzustellen, haben sich die beteiligten Reichsminister entschlossen, von der ihnen in § 4 des Gesetzes vom 26. Juni 1936 erteilten Ermächtigung Gebrauch zu machen und dieses Gesetz dahin zu ergänzen, daß seine Vorschriften sinngemäß auch auf nicht in Wertpapieren verbriefte Schuldverpflichtungen des zwischenstaatlichen Geld- und Kapitalverkehrs Anwendung finden, die aus Auslandskrediten oder Ausländerguthaben herrühren und auf ausländische Währung mit oder ohne Goldklausel lauten.

Im einzelnen ist zu dieser Regelung folgendes zu bemerken: Betroffen werden nur Schuldverpflichtungen des zwischenstaatlichen Geld- und Kapitalverkehrs. Dazu gehören insbesondere alle aus dem Ausland aufgenommenen Fremdwährungskredite, aber auch Ausländerguthaben, wie z. B. die auf ausländische Währung lautenden Guthaben ausländischer Banken bei inländischen Banken.

Die Schuldverhältnisse des innerstaatlichen Geld- und Kapitalverkehrs werden durch die Verordnung nicht berührt. In dem innerstaatlichen Bereich wird die Frage, inwieweit die Abwertung einer ausländischen Währung einen Einfluß auf das Schuldverhältnis hat, wie bisher auf Grund der allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts je nach der Lage des Einzelfalls zu entscheiden sein. Zum innerstaatlichen Geld- und Kapitalverkehr sind u. a. auch die Schuldverhältnisse zu rechnen, die entstanden sind, wenn eine inländische Bank aus Mitteln, die sie durch Auslandskredite erlangt hat, inländischen Schuldnern Kredite gewährt hat.

Unberührt bleiben ferner Schuldverpflichtungen aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr, gleichviel ob es sich um zwischenstaatliche oder innerstaatliche Rechtsbeziehungen handelt. Damit wird an der Unterscheidung festgehalten, die auch dem Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. Juni 1935 (RGBl. I S. 349) zugrunde liegt. Bei Schuldverhältnissen aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr hängt es gleichfalls von der Lage des Einzelfalls ab, welche Folge die Abwertung der ausländischen Währung für das Schuldverhältnis hat.

Österreich.

1. Goldklauseln bei Pfandbriefen und Hypotheken.

Bundesgesetz über Erleichterungen in der Erfüllung gewisser Goldverpflichtungen (Hypothekenerleichterungsgesetz, BGBl. Nr. 474/36).

Bei der Regelung der Goldschulden durch Verordnungen vom 23. 3. 1933 (Goldklauselverordnung, BGBl. Nr. 73/33, und Goldschuldenerleichterungsverordnung, BGBl. Nr. 74/33) waren die Forderungen aus Bankpfandbriefen und fundierten Bankschuldverschreibungen österreichischer Institute und die zur vorzugsweisen Deckung solcher Papiere dienenden Forderungen („Fundierungsforderungen“, vor allem Hypotheken) bevorzugt worden. Nach der Goldklauselverordnung können andere (nicht effektive) Goldschillingschulden bis zu einem noch nicht bestimmten Stichtag zum Nennwert erfüllt werden, für die genannten Forderungen wurde dagegen in der Goldschuldenerleichterungsverordnung (v. a. §§ 1 und 5) die Erfüllung zum Goldkurs vorgeschrieben — die Schuldner erhielten in anderer Hinsicht, insbesondere bei der Verzinsung und bezüglich der Laufzeit der Schulden, Erleichterungen —. Durch das neue Gesetz ist nun angeordnet, daß bei Pfandbriefen und ihren Fundierungsforderungen für Fälligkeiten nach dem 31. 1. 1937 die Goldklausel entfällt. Die Pfandbriefgläubiger erhalten vom Bunde eine Entschädigung in Form von Bundesschuldverschreibungen, und zwar im Betrage von 25 Schilling auf je 100 Schilling

Nennwert der Pfandbriefe; diese Schuldverschreibungen lauten auf denselben Zinssatz wie die Pfandbriefe (Art. I, §§ 1—6 des Gesetzes).

Unter den Hypotheken, die nicht zur vorzugsweisen Deckung von Pfandbriefen oder fundierten Bankschuldverschreibungen dienen, wird eine weitere Unterscheidung getroffen: Für Goldhypotheken an land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und andere Goldhypotheken, wenn die Land- oder Forstwirtschaft einen wesentlichen Erwerbszweig des Schuldners bildet, unterbleibt die Festsetzung eines Stichtages gemäß der Goldklauselverordnung (Art. II, § 7 des vorl. Ges.). Für diese Forderungen soll es also bei der Erfüllung zum Nennwert bleiben, auch wenn sonst die Erfüllung zum Goldkurs angeordnet wird.

Für andere Goldhypotheken bestimmt das Gesetz, daß die Gebührenbefreiung für die Umstellung von Goldschillingschulden auf einfache Schillingschulden (Gesetz vom 4. 8. 1936, BGBl. Nr. 268/36) auch gilt, wenn bei der Umstellung der Forderungsbetrag erhöht wird (Art. II, § 7).

Die Bestimmungen der Goldschuldenerleichterungsverordnung bleiben in Kraft, soweit das neue Gesetz ihnen nicht widerspricht. Dies gilt insbesondere für die Herabsetzung der Zinsen und die Verlängerung der Laufzeit.

2. Ungültigkeit neuer Schillinggoldklauseln — Beurteilung der Fremdwährungsgoldklauseln — Goldklauseln bei Dauerlieferungsverträgen.

Das Bundesgesetz, betreffend Bestimmungen über Goldklauseln (Goldklauselgesetz, BGBl. Nr. 130/37, Stück 35 vom 27. 4. 1937) erklärt in Art. I (§ 1) für die Zukunft die Vereinbarung von Goldklauseln unter Inländern für unwirksam:

Vereinbarungen, durch die das Ausmaß einer Geldverpflichtung nach dem Goldwert festgesetzt wird (Goldklauseln), sind als nicht bestehend anzusehen, sofern sie nach Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes zwischen Inländern (§ 3, Absatz 1, des Ausland-Zahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 98/1935) abgeschlossen werden.

Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten ohne Unterschied, ob die Geldverpflichtung auf Schillinge oder auf eine andere Währung lautet, ferner ohne Unterschied, ob die Goldklausel einer bei Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes bereits bestehenden oder einer neu zu begründenden Geldverpflichtung beigelegt wird.

Unter Goldklauseln versteht dieses Bundesgesetz sowohl Goldwertklauseln als auch Goldmünzklauseln.

Über bestehende Goldklauseln bei Fremdwährungsschulden bestimmt Art. II:

§ 2. Auf Goldklauseln bei Geldverpflichtungen, die auf fremde Währung — gleichviel ob effektiv oder nicht effektiv — lauten, kann sich der Gläubiger nicht berufen, wenn nach dem Rechte des Staates, dessen Währung bedungen wurde, Goldklauseln bei den auf diese Währung lautenden Geldverpflichtungen unwirksam sind. Es macht hiebei keinen Unterschied, ob sich die Unwirksamkeit der Goldklauseln auf sämtliche derartige Verpflichtungen erstreckt oder nicht.

Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten ohne Unterschied, ob die Unwirksamkeit der Goldklauseln in dem fremden Staat bei Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes bereits besteht oder erst später eintritt, ferner ohne Unterschied, ob die Goldklausel vor oder nach diesem Zeitpunkt vereinbart wurde.

§ 3. Durch die vor Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes zur gänzlichen oder teilweisen Tilgung einer auf fremde Währung mit Goldklausel lautenden Geldverpflichtung geleisteten Zahlungen gilt der Schuldner insoweit als befreit, als durch diese Zahlungen die Forderung bei Anwendung der Bestimmungen des § 2 als getilgt anzusehen wäre. Doch können darüber hinaus bezahlte Beträge nicht zurückgefordert werden.

Art. III gewährt bei Dauerlieferungsverträgen mit Goldklausel, ohne Unterschied inländischer und ausländischer Währung, dem Bezieher das Recht zur Auflösung des Vertrages, wenn der Lieferer nicht auf die Goldklausel verzichtet (§ 4). Für vor der Kündigung geleistete Zahlungen gilt entsprechendes wie nach § 3 (siehe oben); von der Absendung der Kündigungserklärung an können auch früher fällig gewordene Zahlungen im Nennwert geleistet werden; vertraglich vereinbarte Rechtsfolgen einer Kündigung oder Vertragsauflösung treten nicht ein (§ 5). Für die Kündigung kann durch Verordnung eine Frist, mindestens bis zum 1. 7. 1938, bestimmt werden (§ 6).

Anmerkung. Für die bestehenden Goldklauseln bei Schillingsschulden bleibt die Rechtslage unverändert; die Klauseln sind gültig, die Schulden können aber bis zu einem vom Finanzminister festzusetzenden Stichtag im Nennbetrag erfüllt werden (vgl. diese Z. 10, 679 und oben S. 266 auch über die besondere Regelung für einige wichtige Gruppen von Forderungen). Dasselbe gilt für in Zukunft vereinbarte Schillinggoldklauseln zwischen Ausländern oder zwischen einem Ausländer und einem Inländer (im Sinne des Ausland-Zahlungsgesetzes), soweit die österreichischen Vorschriften reichen.

Bei Fremdwährungsschulden wurde die Goldklausel bisher nicht schlechthin nach dem Währungsstatut beurteilt. Der Oberste Gerichtshof hat in der Mehrzahl seiner Entscheidungen die Goldklausel bei Dollarschulden unter Inländern trotz des amerikanischen Goldklauselgesetzes als wirksam anerkannt (s. diese Z. 10, 680). Nach § 2 des neuen Gesetzes ist die Klausel in diesen Fällen unwirksam. Ein Unterschied zwischen dieser Vorschrift und dem Art. 4 der polnischen Verordnung vom 12. 6. 1934 über Forderungen in ausländischer Währung (diese Z. 8, 875) besteht darin, daß hier allgemein das Währungsstatut als maßgeblich für die Gültigkeit einer Goldklausel erklärt ist, während die österreichische Vorschrift nur die Unwirksamkeit der Klausel anordnet, wenn sie nach dem Währungsrecht unwirksam ist. Es fragt sich, ob diese Bestimmung als allgemeine internationalprivatrechtliche Regel gedacht ist, so daß sie auch anzuwenden wäre, wenn die Forderung im allgemeinen nicht dem österreichischen Recht unterliegt, sondern einem anderen Recht, das die Goldklausel aufrecht erhält; gilt sie z. B. für eine Dollargoldforderung unter Deutschen oder zwischen einem Deutschen und einem Österreicher, wenn die Forderung dem deutschen Recht unterstellt ist und die deutschen Vorschriften über Fremdwährungsschulden, das Gesetz vom 26. 6. und die Verordnung vom 5. 12. 1936 (diese Z. 10, 391 und oben S. 265) nicht eingreifen? — Die Bestimmung des § 2 Abs. 1 Satz 2 zielt offenbar auf Goldklauselgesetze, in denen bestimmte Gruppen von Schulden von der Goldklauselaufhebung ausgenommen sind; es ist zweifelhaft, ob sie auch gelten soll, wenn die Aufhebung der Goldklausel die Ausnahme und ihre Aufrechterhaltung die Regel ist — wie z. B. nach dem dänischen Gesetz vom 27. 11. 1936 (unten S. 275) und der belgischen Verordnung vom 11. 4. 1935 (s. diese Z. 10, 341).

3. Internationale Bundesanleihe 1930, amerikanische Tranche — Dollargoldklausel¹⁾.

Oberster Gerichtshof, 10. 7. 1936, I Ob. 616/36, Die Rechtsprechung 1936, 144, mit Anm. von Pasching.

Die Entscheidung folgt im Ergebnis und in den wichtigsten Punkten der Begründung dem Plenargutachten, das der Oberste Gerichtshof am 26. 11. 1935 dem Justizministerium erstattet hat (s. diese Z. 9, 891 ff.).

Neu ist vor allem die Stellungnahme zu dem Argument, die Verpflichtungen souveräner Staaten seien mangels ausdrücklicher abweichender Vereinbarung als in ihrem Gebiet entstanden anzusehen und ihrem Recht unterworfen: Diese Ansicht, für die auf das Urteil des Ständigen Internationalen Gerichtshofs im Haag vom 12. 7. 1929 in der Sache der brasilianischen und serbischen Goldfrankenleihen hingewiesen worden war,

„kann in dieser Allgemeinheit nicht geteilt werden. Vorerst besteht kein zwischenstaatlicher Rechtssatz des Inhalts, daß eine stillschweigende Vereinbarung von einem souveränen Staat nach dieser Richtung hin nicht geschlossen werden könne. Es gelten vielmehr auch auf dem Gebiet des internationalen Privatrechtes hinsichtlich der Form nur die Vorschriften des bei Beurteilung des Vertrages maßgeblichen Entstehungsortes. Nach dieser Richtung hin mangelt es an jeglicher Behauptung, daß in Amerika eine Formvorschrift des Inhalts bestünde, daß nur ausdrückliche Vereinbarungen dieser Art zu gelten hätten. Insoweit aber die Auslegung des Vertrages in Betracht kommt, muß auch nach allgemeinen Grundsätzen des Vertragsrechtes auch die stillschweigende Vereinbarung anerkannt werden. Der Ausspruch des Haager Schiedsgerichtshofes hat, wie Behrend, S. 44²⁾, richtig bemerkt, die Frage, ob durch die Bestimmung des Geldes, mit welchem Zahlung geleistet werden soll, die Höhe der Zahlung, die Substanz der Schuld beeinflusst werde, offengelassen. Zur Zeit der Aufnahme der Anleihe war die Finanzlage der Republik Österreich derartig, daß die Aufnahme eines Auslandkredites als der einzige Weg zum Wiederaufbau der Wirtschaft erschien. Die Hervorhebung der Souveränität war nicht am Platze, namentlich, da die Republik Österreich bei diesem Anlaß zu den bei souveränen Staaten nicht gerade gewöhnlichen Mitteln der Verpfändung ihrer Einkünfte und Beschränkungen in der Verfügung über ihren unbeweglichen Besitz sich herbeilassen mußte. Die Lage der österreichischen Republik war vielmehr damals die eines notleidenden Schuldners, der in Bescheidenheit allen berechtigt erscheinenden Wünschen der zukünftigen Gläubiger entgegenkommen wollte. Die Sachlage unterschied sich damals wesentlich von dem Fall, wo ein in seiner Zahlungsfähigkeit nicht angezweifelter Staat eine Anleihe begibt und sich, gestützt auf seine Souveränität und auch die dadurch erhöhte Sicherheit der Anlage, an den Markt wendet. Hierzu kommt noch, daß der Souveränitätsbegriff des österreichischen Rechtes ein anderer ist und die Gleichstellung des Staates in bürgerlichen Rechtsverhältnissen Grundsatz ist (§ 290 ABGB. und Walker IPR. 410/411). Die Wahl des Entstehungsortes der Verbindlichkeit war übrigens für den Schuldner von geringerer Bedeutung, so daß den Wünschen der vermittelnden amerikanischen Bank kein Widerstand entgegengesetzt wurde.“

¹⁾ Vgl. zu dieser Entscheidung die jüngere gesetzliche Regelung, oben S. 267.

²⁾ Charlotte Behrend, Die Wirkung der Aufhebung der Goldklauseln, Berliner Diss. 1935, in dieser Z. 9, 1001 angezeigt.

Zur Frage des Erfüllungsortes wird eingehender als in dem Plenargutachten ausgeführt:

„Nach Inhalt der Schuldverschreibungen hat der Inhaber das Recht wider die Republik Österreich erlangt, das Kapital und die angeschlossenen Zinsscheine bei Fälligkeit in der City von New York im Staate New York in den Vereinigten Staaten beim Hause von J. P. M. . . . & Co. in Dollar ausbezahlt zu erhalten. Dadurch wurde klar und deutlich die Erfüllung der Verbindlichkeit in New York verbrieft. Die Meinung, daß damit allein eine Zahlstelle angegeben sei, versagt gegenüber dem Inhalt dieser Urkunde. In dieser ist kein anderer Zahlungsort angegeben. Aus der Urkunde ist nicht zu entnehmen, daß die Zahlung in Wien gefordert werden könne und bei welcher Kasse, so daß es für den Gläubiger nicht klar wäre, wo er sich in Wien Zahlung holen sollte. Aus der Schuldurkunde ergibt sich vielmehr die Verpflichtung, die Zahlung in New York beim Hause M. . . . zu leisten, so daß der Gläubiger auch gar nicht berechtigt gewesen wäre, vom Schuldner anderswo Zahlung zu verlangen, weil der Schuldner nur dort die Zahlungsmittel bereitzustellen hatte.

Aus der vom Schuldner übernommenen Verpflichtung, die zur Leistung dieser Zahlungen erforderlichen Mittel in bestimmter Weise vorzubereiten, kann nicht auf einen anderen Zahlungsort geschlossen werden, da diese Verpflichtung der österreichischen Republik nur gegenüber den garantierenden Staaten und den bestellten Trustees besteht. Ebensovienig wie der Erwerber einer Schuldverschreibung als solcher ein Pfandrecht an den verpfändeten Gefällen der Republik Österreich erlangte, erwuchs ihm aus dem Erwerb einer Schuldverschreibung ein Recht auf die vereinbarte Abfuhr der Zölle, Tabakgefälle usw.“

Aus der Vereinbarung einer Schuld in amerikanischer Währung folgert das Gericht:

„daß das Währungsstatut der Vereinigten Staaten maßgeblich ist, und zwar nicht nur hinsichtlich der Art, sondern auch hinsichtlich des Umfanges der Leistung, weil . . . sich aus dem ganzen vorliegenden Rechtsverhältnis die Unterstellung unter amerikanisches Recht ergibt!“

Damit wird ein Bedenken beseitigt, das gegen eines der Argumente des Plenargutachtens zu erheben war (vgl. diese Z. 9, 902). Dort wurde angenommen, daß das Währungsrecht im weitesten Sinn, worunter auch die Aufhebung von Goldwertklauseln gerechnet war, als die „Art der Erfüllung“ betreffend vom Erfüllungsort bestimmt werde. Die vorliegende Entscheidung stützt dagegen die Anwendbarkeit des amerikanischen Währungsgesetzes nicht auf den Erfüllungsort als selbständigen Anknüpfungsgrund für die Modalitäten der Erfüllung, sondern darauf, daß das Rechtsverhältnis im ganzen dem amerikanischen Recht unterliege.

Bei der Begründung der Unterstellung des ganzen Verhältnisses unter das amerikanische Recht werden einmal die einzelnen auf dieses Recht hinweisenden Tatumstände hervorgehoben: Abschlußort, Erfüllungsort, Währung. besonders wird aber im Einklang mit den Ausführungen zum Argument der Souveränität des Schuldners betont, daß der Schuldner sich vollständig den Bedingungen des amerikanischen Geldgebers gefügt habe:

„Der Inhalt der Schuldverschreibungen läßt deutlich erkennen, daß diese ganz den Gewohnheiten („Routine“, wie das Distrikts-Bundesgericht Missouri Ost im Urteil vom 18. Februar 1935¹⁾ sagt) und Wün-

¹⁾ Gemeint ist das Urteil des Obersten Bundesgerichts in Sachen Norman v. Baltimore and Ohio Ry., vgl. diese Z. 9, 901.

schen der dortigen Geldgeber entsprachen und daß ein Nachdruck auf eine Sicherheit, wie sie dort üblich ist, gelegt wurde. Aus dem Gesichtspunkt des Amerikaners war ihnen daher die Sicherheit bei Zugrundelegung des Rechtes seines mächtigen Heimatsstaates in höherem Maße gewährleistet als bei Zugrundelegung des dort unbekanntes Rechtes des Schuldnerstaates.“

Über die Vereinbarkeit der Joint Resolution vom 5. 6. 1933 mit der amerikanischen Verfassung äußert sich der Gerichtshof in dem vorliegenden Urteil ebenfalls eingehender als in dem Plenargutachten:

„Im Gutachten wurde die Joint Resolution nicht bloß als eine währungsrechtliche, sondern zutreffend auch als eine schuldrechtliche Norm aufgefaßt. Sie hat daher zu gelten, sofern sie als verfassungsmäßig zustande gekommen anzusehen ist. Ausländische Gesetze sind vom inländischen Prozeßgericht gemäß § 271 ZPO. inhaltlich festzustellen. Die Verfassungsmäßigkeit ist gleichfalls auf Grund des dortigen ausländischen Rechts zu untersuchen. Besteht in dem Lande der dortigen Gesetzgebung ein besonderes Gericht oder eine sonstige Behörde, der die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit erlassener Gesetze obliegt, so muß ihr Ausspruch auch für den österreichischen Richter maßgebend sein. Ihm kommt eine Überprüfung dieses Ausspruches eines Verfassungsgerichtes nicht zu, wenn durch ein bejahendes Erkenntnis desselben das Gesetz in seiner Heimat als verbindlich erklärt wurde. Von dem österreichischen Richter ist dies gleich einer Tatsache als erwiesen hinzunehmen. Die entgegengesetzte Anschauung Wahles führt geradezu zu einer Unmöglichkeit, weil die Gesichtspunkte, von denen aus die Verfassungsmäßigkeit zu prüfen wäre, nicht zu finden wären. Ist doch auch für das Inland der österreichische Richter an die Aussprüche des Bundesgerichtshofes gebunden, ja hinsichtlich der Verwaltungssachen an die bereits ergangenen präjudiziellen Entscheidungen der Verwaltungsbehörde. Die Verfassungsmäßigkeit der Joint Resolution ist aber mit Ausnahme ihrer Einwirkung auf Verbindlichkeiten der Vereinigten Staaten selbst vom Supreme Court in Washington ausgesprochen worden. Die Zuständigkeit dieses Gerichtshofes zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit wurde im vorliegenden Rechtsstreite und auch im Schrifttume nicht bestritten.“

Hier tritt ein Irrtum hervor: daß das amerikanische Oberste Bundesgericht eine besondere Kompetenz zur bindenden Feststellung der Verfassungsmäßigkeit solcher Gesetze habe. Wie Pasching in der Anmerkung zutreffend ausführt, steht dieses Prüfungsrecht jedem Gericht zu. Die Entscheidung des Obersten Gerichts über die Verfassungsmäßigkeit ist aber nach den allgemeinen Regeln über Präjudizien, die in Verfassungsfragen noch dazu besonders streng eingehalten werden, für die anderen Gerichte des Bundes und die der Einzelstaaten bindend. Darum kann auch ein ausländisches Gericht die Frage nicht nochmals prüfen, abgesehen von der Schwierigkeit solcher Prüfung, die auch der Oberste Gerichtshof betont.

Zu der Frage, ob die Anwendung der Joint Resolution dem ordre public widerspricht, weist der Gerichtshof auch auf das deutsche Gesetz über Fremdwährungsschuldverschreibungen vom 26. Juni 1936 hin (RGBl. I, 515; diese Z. 10, 391), das die Goldklauseln nicht anerkennt.

Frankreich.

1. Aufhebung des Art. 6 des Währungsgesetzes vom 1. Oktober 1936.

Die Vorschrift des Währungsgesetzes vom 1. Oktober 1936 über die internationalen Zahlungen, die so viel Aufsehen erregt hat (Art. 6, siehe

diese Z. 10, 669 ff.), ist mit Rückwirkung aufgehoben, der alte Rechtsstand wiederhergestellt worden: Durch Gesetz vom 18. 2. 1937 (Loi tendant à modifier l'art. 6 de la Loi Monétaire du 1^{er} octobre 1936, J. O. 19. 2. 1937) ist bestimmt:

2. { Art. 1. — Est abrogé l'article 6 de la loi monétaire du 1. octobre 1936.
 Art. 2. — Les dispositions de la loi monétaire du 1. octobre 1936 ne sont pas applicables aux paiements internationaux qui, antérieurement à la promulgation de cette loi, ont pu valablement être stipulés en francs or.
 Art. 3. — Ne sont pas paiements internationaux, les paiements effectués entre la France, l'Algérie, la Tunisie, le Maroc, les colonies, les pays de protectorat, les Etats et territoires sous mandat français.
 Art. 4. — Les dispositions de la présente loi auront effet à partir du 1. octobre 1936.

Nach dem aufgehobenen Art. 6 sollten die ausländischen Schuldner die vor der Abwertung von 1936 eingegangenen Frankenschulden zum alten Wert zurückzahlen, auch wenn keine Goldklausel vereinbart war. Die Bedenken gegen die Durchführbarkeit dieser Vorschrift haben sich sehr bald bestätigt. Die ausländischen Schuldner waren nicht bereit, die Bestimmung anzuerkennen. Der Finanzminister hat in der Kammer eine schwedische Äußerung in diesem Sinne und den Bericht eines französischen Vertreters im Ausland vorgetragen. In diesem Bericht heißt es, daß Art. 6 nicht anerkannt werde, daß man sich dafür auf die französische Rechtsprechung berufe — welche die Aufrechterhaltung des alten Werts stets vom Vorliegen einer Goldklausel abhängig gemacht hat —, daß die Vorschrift von vielen Juristen als „phantastisch“ bezeichnet werde und man ihr jede Aussicht auf Anerkennung vor internationalen Gerichten abspreche. Der Finanzminister war der Meinung, daß der Gewinn, den man aus der Regelung des Art. 6 erwarten könne, geringer sein werde als der Betrag der Schulden von Franzosen an Ausländer, die nach der Vorschrift aufgewertet werden müßten. Soweit es sich um Anleihen aus der Nachkriegszeit handelt, scheint überdies der Betrag der französischen Ansprüche, die den Vorteil aus Art. 6 genießen könnten, nicht so groß gewesen zu sein wie er im September von dem Senator Dumont bei den Verhandlungen im Senat angegeben worden war (mehr als drei Milliarden Franken, vgl. diese Z. a. a. O. S. 671); der Berichterstatter der Gesetzgebungskommission des Senats nannte einen Betrag von etwa 700 Millionen Franken (J. O. 17. 2., Sén., S. 161). Vor allem schuf aber die neue Regelung infolge der Haltung der ausländischen Schuldner für den französischen Staat selbst die Gefahr einer sehr beträchtlichen Inanspruchnahme, und zwar aus Garantien, die die französische Regierung für ausländische Anleihen übernommen hatte; der Finanzminister sprach von einer zusätzlichen Belastung von 600 Millionen Franken. Die Fälligkeit einer tschechoslowakischen Anleihe stand nahe bevor; da die Tschechoslowakei die Zahlung zum Goldwert verweigerte, weil keine Goldklausel vereinbart war, mußte der französische Staat als Garant der Anleihe erwarten, daß die Zahlung der Differenz von ihm verlangt werden würde.

Im Dezember 1936 brachte die Regierung folgenden Entwurf (Nr. 1534) ein:

- Art. 1. — Est abrogé l'article 6 de la loi monétaire du 1. octobre 1936.
 Art. 2. — Les dispositions de la loi monétaire du 1. octobre 1936 ne sont pas applicables aux paiements internationaux qui, antérieurement à sa promulgation, ont été valablement stipulés en francs or, quelle que soit la formule employée par les parties pour assurer la stabilité en or de la monnaie du contrat, soit sous le régime de la loi du 17 germinal an XI, soit sous le régime de la loi du 25 juin 1928.

Art. 3. — Le caractre international des titres ayant fait l'objet d'changes ou de transactions entre cranciers et dbiteurs restera attach aux titres substitus aux premiers en vertu de ces changes ou transactions.

Art. 4. — Les dispositions des articles 1  3 auront effet  partir du 1. octobre 1936.

Im Plenum der Kammer, wo der Entwurf als Teil eines groeren Finanzgesetzes zur Beratung kam (J. O. 10. 2. 1937, Sitzung vom 9. 2. 1937), wurde ein Gegenvorschlag (Drouot) vorgelegt, der die Bedenken gegen die Anwendbarkeit des Art. 6 zugunsten auslndischer Glubiger ausrumen sollte, indem der Grundsatz des Art. 6 auf die in Frankreich ausgegebenen auslndischen Anleihen beschrnkt wurde. Die hauptschliche Bestimmung lautete:

La nouvelle dfinition du franc n'est pas applicable aux paiements internationaux qui ont t stipuls en francs dans les emprunts mis en France antrieurement  la promulgation de la prsente loi, soit par des Etats ou collectivits trangers, soit par des socits ayant  l'tranger le sige de leur exploitation.

Ferner war die Aufwertung der Vorkriegsanleihen auf den Wert des alten Goldfranken in diesem Vorschlag anders als im Art. 6 (vgl. darber diese Z. a. a. O. S. 672) ausdrcklich ausgesprochen. In der Beratung wurde von den Verteidigern des Grundsatzes des Art. 6 wieder, wie schon bei der Beratung im September 1936 (s. diese Z. a. a. O. S. 670) vorgetragen, da die Rechtsprechung das Gesetz von 1928 falsch verstanden habe; mit der Formel „payements internationaux qui ont pu tre stipuls en francs-or“ habe man nach der ausdrcklichen Erklrung des Generalberichterstatters der Finanzkommission Cheron vom 24. 6. 1928 sagen wollen, da fr alle auf der Grundlage des Vorkriegsfranken eingegangenen internationalen Schulden der alte Wert erhalten bleiben solle, weil dieser Franken ein Goldfranken gewesen sei. Gegen das Argument, da bei Anleihen mit Goldklausel regelmig ein geringerer Zins vereinbart worden sei als bei Anleihen ohne solche Klausel, wurde eine Reihe von Fllen aus der Vorkriegszeit angefhrt, in denen derselbe Schuldner Anleihen mit und ohne Goldklausel zum selben Zinssatz aufgenommen hatte oder sogar eine Anleihe mit Goldklausel zu hherem Zinssatz als Anleihen ohne Goldklausel (J. O. 10. 2, Ch. des Dp., S. 409, Abg. Besse). Fr die These, da man unter Franken vor dem Kriege nur Goldfranken verstanden habe, wurde darauf hingewiesen, da vor dem Kriege vielfach Anleihen wahlweise auf auslndische Wahrung mit Goldklausel und Franken ohne Goldklausel gestellt wurden (J. O. a. a. O.). Der Gegenvorschlag wurde abgelehnt. Auch der Antrag, Art. 6 unverndert aufrechtzuerhalten, hatte keinen Erfolg. Der Antragsteller (Louis Marin) bezeichnete die Aufhebung des Art. 6 als eine verbrecherische Handlung zum Schaden der franzsischen Sparer. Der Finanzminister der Linksregierung konnte sich gegen diese Angriffe der Rechten auf Poincar berufen, dessen Gesetz die Regierung wiederherstellen wollte.

Im Senat wurde der Regierungsentwurf, der inzwischen aus dem Finanzgesetz herausgelst worden war, in einigen Punkten gendert (s. J. O. 17. 2. 1937, Sitzung vom 16. 2.). Die Regierung war der Meinung, da die Formulierung des Art. 2 die von der Rechtsprechung geubte grozgige Auslegung bei der Frage, ob eine Goldwertvereinbarung vorliege, besttige, whrend nach der Fassung des Gesetzes von 1928 (Art. 2, s. diese Z. a. a. O. S. 669) eine ausdrckliche Vereinbarung erforderlich gewesen sei. Der Senator Boivin Champeaux war entgegen gesetzter Ansicht. Die Wendung „formule employe ... pour assurer la stabilit en or“ schliee den Fall aus, da die Parteien den Betrag der Schuld nach einer auslndischen Wahrung ohne Goldklausel bestimmt haben; die Rechtsprechung habe aber solche Klauseln ebenso behandelt wie Goldklauseln. Nach der Vorschrift des Entwurfs msse auch die Goldwertvereinbarung aus einer Klausel im Vertrag hervorgehen — „quelle que soit la formule“ —; die Rechtsprechung habe gengen lassen, da die Absicht einer solchen Wertsicherung aus auerhalb des Vertrags liegenden Tatsachen ersichtlich ist (Fall der Obligationen von

São Paolo, vgl. diese Z. 9, 143). Die Wendung „qui ont été valablement stipulés en francs-or“ sei „infiniment plus rigide“ als die des Gesetzes von 1928: „qui ont pu valablement être stipulés en francs-or“. Diese elastische Formel habe der Rechtsprechung die Freiheit gegeben „d'échafauder tout ce magnifique ouvrage en faveur des obligataires“. (Eine nähere Erläuterung hierzu hat der Senator nicht gegeben. Die Rechtsprechung hat stets verlangt, daß eine Goldwertvereinbarung oder eine andere Wertsicherungsabrede tatsächlich getroffen worden sei, mochte sie auch nur aus den Umständen des Vertragsschlusses hervorgehen, und hat nicht genügen lassen, daß sie getroffen werden konnte.) Der Senator schlug die Fassung vor, in der Art. 2 dann Gesetz geworden ist. Diese Formulierung folgt der des Art. 2 des Gesetzes von 1928. Der Minister trat den einzelnen von dem Antragsteller vorgetragenen Gründen zwar nicht bei, erkannte aber an, daß es vielleicht besser sei, die alte Formel beizubehalten, um der Rechtsprechung zur Fortsetzung des begonnenen Werks alle Freiheit zu lassen. Die Änderung wurde angenommen.

Ein anderer Vorschlag, der von der Kommission für die Goldanleihen ausging und vornehmlich die Inanspruchnahme der Staatskasse aus den Garantien verhindern sollte, war ohne Erfolg geblieben. Danach sollte der Grundsatz des Gesetzes von 1928 und des Regierungsentwurfs für Staatsanleihen und von einem Staat garantierte Anleihen gelten; für Anleihen privater Unternehmungen ohne Staatsgarantie sollte dagegen die Bestimmung des Art. 6 vom 1. 10. 1936 aufrecht erhalten bleiben. Dagegen wurde vornehmlich eingewandt, es werde dadurch für einen verhältnismäßig kleinen Kreis privater Gesellschaften eine Sonderregelung getroffen, die juristisch nicht zu rechtfertigen sei.

Aus der bewegten Geschichte des Problems der internationalen Anleihen ohne Goldklausel wurde der praktische Schluß gezogen, daß künftig der Finanzminister niemals die Auflegung einer internationalen Anleihe ohne Goldklausel in Frankreich genehmigen dürfe (s. J. O. 17. 2., Sén., S. 163, Sen. Boivin-Champeaux, und 19. 2., Ch. des Dép., S. 598, Abg. Drouot).

Der Art. 3 des Regierungsentwurfs wurde im Senat gestrichen, weil die Vorschrift in die Auslegung der Verträge zwischen Schuldner und Obligationären eingreife und diese Auslegung den Gerichten zustehe (J. O. 17. 2., Sén., S. 164).

Der neue Art. 3 soll Zweifel klären, die besonders für marokkanische Anleihen aufgetreten waren. Von dieser Vorschrift abgesehen, hat man es diesmal vermieden, den Begriff der internationalen Zahlung zu umschreiben. Die Begriffsbestimmung liegt also wieder bei der Rechtsprechung, nachdem die Definition vom 1. 10. 1936 (vgl. diese Z. a. a. O., S. 669, 673) mit Rückwirkung aufgehoben worden ist.

Der Entwurf wurde in der Fassung des Senats in der Kammer nach einem zweiten heftigen Angriff der Rechten (Abg. Marin) am 18. 2. angenommen (J. O. 19. 2.).

2. Bewirtschaftung des Goldes.

Das französische Währungsgesetz vom 1. 10. 1936 hatte die Aus- und Einfuhr von Gold und den Handel mit Gold genehmigungspflichtig gemacht (Art. 8) und die Goldbesitzer verpflichtet, das Gold zum alten Preis in Franken abzuliefern oder den Besitz den Steuerbehörden anzuzeigen und den Gewinn aus der Frankenabwertung herauszuzahlen (Art. 10, 11, 12). Die Erwartungen, die an diese Anordnungen geknüpft worden waren, haben sich nicht erfüllt. Im Zusammenhang mit der Begebung einer, in erster Linie zur Deckung von Wehrausgaben bestimmten Anleihe und um dieser Anleihe die größtmögliche Kapitalbeteiligung zu sichern, hat die Regierung es für erforderlich gehalten, die Beschränkungen des Goldbesitzes und Goldverkehrs wieder zu beseitigen. Durch Gesetz vom 10. 3. 1937 sind die Artikel 8, 10, 11 u. 12 des Gesetzes vom 1. 10. 1936 aufgehoben worden

(J. O. vom 11. 3. 1937, S. 2930, Loi tendant à autoriser l'émission d'un emprunt comportant des garanties ou options de change et à abroger diverses dispositions de la loi monétaire du 1^{er} octobre 1936, Art. 2 Abs. 1). Diejenigen, die auf Grund der alten Bestimmungen das Gold zum alten Frankenpreise abgeliefert haben, erhalten einen Ausgleich entsprechend dem jetzigen erhöhten Goldpreis im freien Handel. In dem Gesetz ist ferner ausdrücklich bestimmt worden, daß alle Maßnahmen zur Regelung der Wechselkurse nur durch Gesetz erfolgen können (Art. 2, Abs. 2).

In der Schweiz hatte man von vornherein von einer Einschränkung des Goldverkehrs und der Einziehung des privaten Goldbesitzes abgesehen. In dem Bericht des Bundesrats an die Bundesversammlung vom 28. 9. 1936 (Bundesblatt vom 30. 9. 1936) wurde dies in erster Linie mit der Schwierigkeit der Durchführung begründet. Auch in den Niederlanden ist nur die Ausfuhr von Gold verboten worden.

Dänemark.

Aufhebung von Goldklauseln.

Gesetz über Goldklauseln vom 27. November 1936 (Lovtidende A Nr. 254):

§ 1. Wenn eine Schuldverschreibung, die vor dem 29. September 1931 ausgestellt worden ist, den Schuldner verpflichtet, in dänischer Währung einen Betrag in Goldkronen oder berechnet nach dem Wert einer Anzahl von Kronen in Gold oder nach einer auf andere Weise festgesetzten Menge Gold zu zahlen, so kann der Gläubiger bis auf weiteres hierauf nicht den Anspruch stützen, Kapital oder Zinsen, berechnet nach dem Goldwert, zu erhalten.

§ 2. Das Gesetz tritt sofort in Kraft.

Niederlande.

1. Aufhebung von Goldklauseln.

Gesetz vom 24. Mai 1937 enthaltend Maßnahmen zur Nichtigerklärung von Goldklauseln in bestimmten Verträgen („Gesetz über die Goldklauseln 1937“), Staatsblad Nr. 204.

Art. 1. Dieses Gesetz versteht unter:

a) Goldklauseln: alle Klauseln und alle Abreden, einerlei welcher Fassung und welcher Bezeichnung, die darauf abzielen, den Gläubiger von den Folgen einer Wertverminderung des Guldens im Verhältnis zum Golde ganz oder zum Teil frei zu stellen.

b) inländischen Verträgen: Verträge, in denen die vom Schuldner übernommene Verpflichtung entweder auf einen bestimmten Betrag in der Währung des Königreichs, sei es allein hierauf oder auch auf einen anderen Wert, oder ausschließlich auf eine Goldmenge oder auf deren Gegenwert in der Währung des Königreichs lautet, sofern diese Verpflichtung am 26. September 1936 nur im Königreich rechtsgültig hätte erfüllt werden können.

Art. 2. Nach diesem Gesetz sind Goldklauseln in vor dem 27. September 1936 geschlossenen Verträgen über Darlehen oder über die Bestellung ewiger Renten, über Miete oder Pacht oder zur Bestellung eines dinglichen Rechts an einer unbeweglichen Sache nichtig.

Art. 3. Wenn in den im Art. 2 genannten Verträgen die Verpflichtung des Schuldners auf niederländische Goldmünzen, sei es allein auf solche oder auch auf einen anderen Wert, oder ausschließlich auf eine Goldmenge oder auf deren Gegenwert in der Währung des Königreichs lautet, so wird die Schuld getilgt, wenn der Gegenwert der geschuldeten Goldmenge in der Währung des Königreichs, umgerechnet nach dem Kurs von fl. 1653,44 für 1 kg Gold, bezahlt wird.

Art. 4. Dieses Gesetz ist nicht anwendbar auf die an der Börse in Amsterdam in der Preisliste der Vereinigung für den Effektenhandel notierten Anleihen.

Art. 5. Dieses Gesetz kann mit der Bezeichnung „Gesetz über die Goldklauseln 1937“ zitiert werden.

Art. 6. Dieses Gesetz tritt mit Eingang des auf seine Verkündung folgenden Tages in Kraft.

Es wirkt bis zum 26. September 1936 einschließlich zurück.

Der Begriff der Goldklausel ist in dem Gesetz so weit gefaßt, daß er auch Klauseln einschließt, die nicht den Umfang der Schuld über den Nennbetrag erweitern, sondern in anderer Weise den Gläubiger gegen Abwertungsschaden schützen, z. B., wie in der Regierungsbegründung ausdrücklich hervorgehoben wurde, die Einräumung eines Kündigungsrechts für den Fall der Abwertung.

In der Beschränkung auf bestimmte Gruppen von Schuldverhältnissen gleich das Gesetz der belgischen Verordnung vom 11. 4. 1935 (s. diese Z. 10, 341), ebenso in der Beschränkung auf inländische Verträge. Gegen diese Begrenzung ist in den Verhandlungen u. a. eingewandt worden, daß Gläubigern in Ländern, deren Währung ebenfalls und vielleicht in höherem Maße als die niederländische abgewertet worden ist, vielfach ein ungerechtfertigter Vorteil durch die Aufrechterhaltung der Goldklausel zufließe, zumal nach niederländischem Recht der Erfüllungsort in der Regel am Wohnsitz des Gläubigers liegt, so daß die Voraussetzungen des inländischen Vertrages nach Art. 1 zu b) in der Mehrzahl der Fälle nicht gegeben sind. Besonders auf die zahlreichen in der Schweiz und in Frankreich ansässigen niederländischen Rentiers wurde hingewiesen. Die Regierung war aber der Meinung, auf die Entwertung ausländischer Währungen könne keine Rücksicht genommen werden, sie habe nur zu bedeuten, daß den Gläubigern aus internationalen Schuldverhältnissen derselbe Wert zufließen müsse, wie wenn der Gulden nicht abgewertet worden wäre.

An grundsätzlichen Einwendungen gegen den Einbruch in gültig geschlossene Verträge hat es nicht gefehlt. Sie sind stärker hervorgetreten als in entsprechenden Fällen in anderen Ländern, haben sich aber auch hier nicht durchsetzen können. Immerhin ist der Charakter der einmaligen Maßnahme gewahrt; neue Goldklauseln sind gültig. Die Klauseln nur zu suspendieren statt sie aufzuheben, hat die Regierung abgelehnt, weil der Zeitpunkt, in dem die Klauseln, etwa wegen der Hebung des Preisstandes, wieder in Kraft zu treten hätten, nicht ohne Willkür festgesetzt werden könne.

Bemerkenswert ist die Ausnahmebestimmung über die an der Börse notierten Anleihen (Art. 4). Diese Vorschrift ist am meisten umstritten worden, obwohl es nur wenige an der Börse notierte Anleihen zu geben scheint, die auf Gulden mit Goldklausel lauten und nur im Inland zahlbar

sind, die also an der Ausnahmeregelung teilhaben — ein Beispiel ist die niederlandische Tranche der Younganleihe —. Zur Begrundung hat die Regierung namentlich hervorgehoben, da bei diesen Anleihen die Initiative zur Aufnahme der Goldklausel in der Regel vom Schuldner ausgehe, da die Titel in groem Umfange in auslandischen Besitz zu gehen pflegten, da sie einer Handelsware glichen, deren Preis man nicht regulieren wolle, und da man hier besonders eine Beeintrachtigung des allgemeinen Kredits zu vermeiden habe.

2. Golddollaranleihe der Gemeinde Rotterdam.

Die Entscheidung erster Instanz (Rechtbank Rotterdam 29. 4. 1935, Niederlandische Jurisprudentie 1935 S. 642 = Weekbl. v. h. Recht Nr. 12921; s. diese Z. 9, 278) ist von dem Gerichtshof im Haag bestatigt worden (24. 12. 1936, Ned. Jur. 1937 Nr. 81). Der Gerichtshof ist der Meinung, die Anwendbarkeit des amerikanischen Rechts konne zwar nicht aus der Klausel im Vertrag der Schuldnerin mit der Emissionsbank hergeleitet werden, weil die Klausel nicht in den Schuldverschreibungen wiedergegeben und der Emissionsvertrag auch nicht veroffentlicht ist; die Bezugnahme auf diesen Vertrag genuge nicht. Der ausschlielich amerikanische Charakter der Anleihe und damit die Anwendbarkeit des amerikanischen Rechts ergebe sich aber aus den Umstanden und Bedingungen, unter denen die Anleihe ausgegeben worden ist. Aus der Unmoglichkeit der Zahlung von Goldmunzen in New York konne nur die Verpflichtung, in New York im Goldwert zu zahlen, gefolgert werden, nicht die Verpflichtung zur Leistung von Goldmunzen in Rotterdam; die Goldwertklausel ist aber vom amerikanischen Gesetz ebenfalls aufgehoben worden. Die Berufung auf den ordre public wird abgewiesen, weil die Aufhebung der Goldklausel in den Vereinigten Staaten im Interesse des allgemeinen Wohles geschehen sei; allein die Tatsache des Eingriffs in vertragliche Rechte konne die niederlandischen Richter nicht berechtigen, die Anwendung des Goldklauselgesetzes auf den Vertrag abzulehnen, der dem amerikanischen Recht unterliegt; der niederlandische Gesetzgeber habe sich ebenfalls nicht gescheut, Manahmen zu ahnlichen Zwecken zu ergreifen, wenn das Gemeinwohl es erforderte.

3. Golddollaranleihe der Koninklijke Petroleum Mij.

Nachdem das klagabweisende Urteil des Gerichtshofs im Haag (vgl. diese Z. 8, 990) vom Hochsten Gericht aufgehoben worden war (vgl. diese Z. 9, 913), hat der Gerichtshof nunmehr zugunsten der Glaubigerin entschieden (Hof s'Gravenhage 11. 1. 1937, Niederlandische Jurisprudentie 1937, 82). Neue Verteidigungsmittel waren nicht mehr vorgebracht. Auf eine Frage geht das Urteil trotzdem noch ein: Nach der bindenden Entscheidung des Hooge Raad bemit sich der Umfang der Schuld nach dem Wert der Goldmunzen. Diese sollten in New York gezahlt werden. In New York besteht aber kein freier Goldmarkt mehr. Der Vertrag gibt nicht ausdrucklich an, in welcher Weise bei Unmoglichkeit der Zahlung in Goldmunzen der Goldwert bestimmt werden soll. Daher mu nach seinem Sinn und Zweck entschieden werden. Dem entspricht es, da der wirkliche Wert, d. h. der Weltmarktpreis gezahlt wird.

Tschechoslowakei.

Wirkung der Goldklauseln.

Zum § 1 Abs. 5 des tschechoslowakischen Wahrungsgesetzes vom 9. 10. 1936 (s. oben S. 243), wonach die neue Krone in allen Rechtsverhaltnissen,

die mit der tschechoslowakischen Krone rechnen, die bisherige Währungseinheit im Verhältnis 1 : 1 ersetzt, ist im Motivenbericht zur Regierungsvorlage (Druck des Abgeordnetenhauses 633/1936) bemerkt:

Durch die Bestimmung des Abs. 5 sind inländische oder internationale Vereinbarungen, welche auf mit einem bestimmten Goldgehalt ausgedrückte tschechoslowakische Kronen lauten, nicht berührt.

Im Anschluß an die dem § 1 Abs. 5 entsprechende Bestimmung des Währungsgesetzes vom 17. 2. 1934 (s. diese Z. 9, 238) ist die Gültigkeit der Goldklauseln lebhaft erörtert worden. Das Oberste Gericht hat in der Entscheidung vom 22. 1. 1936 (Slg. O. G. 14920) erkannt, daß Goldklauseln mit dieser Bestimmung unvereinbar seien. Der Motivenbericht zu dem neuen Gesetz, der den entgegengesetzten Standpunkt vertritt, hat keine Gesetzeskraft. Die Frage scheint weiterhin zweifelhaft zu bleiben.

Charmatz (Juristenzeitung für das Gebiet der tschechoslowakischen Republik 1937, 63) ist der Ansicht, daß die Vorschrift der Gültigkeit der Klauseln nicht entgegenstehe, daß aber durch das neue Devaluationsgesetz die Voraussetzung des Wirksamwerdens der Klausel nicht eingetreten sei, jedenfalls in der Regel für die Goldklauseln, die vor dem Jahre 1934 vereinbart worden sind; denn ungefähr bis zu diesem Zeitpunkt habe man eine gesetzliche Abwertung ohne vorhergehende tatsächliche Devaluation, d. h. Minderung der Kaufkraft der Währungseinheit, nicht gekannt, sondern durch die Bezugnahme auf den Goldgehalt der Währungseinheit nur die Kaufkraft der Schuldsomme sichern wollen. Gottesfeld (a. a. O. S. 60) unterscheidet zwischen Abwertung und Entwertung und dementsprechend zwischen Abwertungs- und Entwertungsklauseln; Abwertung sei die gesetzliche Herabsetzung des Goldgehalts der Währungseinheit, Entwertung jeder Fall des Sinkens des Tauscherts der Währungseinheit im Verhältnis zum Gold, die Abwertung also ein Unterfall der Entwertung. Die Goldklausel als Abwertungsklausel enthalte nichts als die schon im § 988 ABGB. ausgesprochene Regel, daß bei Änderungen des inneren Wertes der Münze die Zahlung im Verhältnis zum früheren inneren Wert zu leisten ist; der hieraus abzuleitende „Umrechnungsanspruch“ des Gläubigers sei durch die Vorschriften über die Umrechnung im Verhältnis 1 zu 1 aufgehoben. Hierauf beschränke sich aber die Wirkung dieser Bestimmungen. Der weitergehende Aufwertungsanspruch aus Entwertungsklauseln werde nicht durch sie berührt. Der Verf. legt nicht dar, wann eine Goldklausel als Entwertungsklausel und wann nur als Abwertungsklausel im Sinne dieser Unterscheidung ausgelegt werden soll.

Vereinigte Staaten.

1. Feingoldklauseln.

Die Wirkung der Joint Resolution vom 5. 6. 1933, durch welche die Goldklauseln aufgehoben worden sind, auf Klauseln, welche die Leistung ungemünzten Feingoldes vorschreiben (gold bullion clauses), blieb nach den Urteilen des Obersten Gerichtshofs vom Februar 1935 (s. diese Z. 9, 281 ff.) zweifelhaft. Die Urteile erklärten die Aufhebung der Goldmünzklauseln wie der Goldwertklauseln für gültig; in der Begründung wurde die frühere Auffassung, daß Goldmünzklauseln rechtlich Feingoldklauseln gleichstehen, abgelehnt. Über die Rechtslage bei Feingoldklauseln wurde nicht entschieden.

In einem Falle gelang es den Gläubigern, auf Grund einer solchen Klausel ein Urteil über den vollen Goldwert zu erwirken (Emery Bird Thayer Dry Goods Co. et al. v. Williams et al., District Court, W. D. Missouri, W. D., 19. 9. 1936, 15 F. Supp. 938). Ein Pachtvertrag lautete auf eine Jahrespacht von

„557, 280 grains of pure, unalloyed gold, in four quarterly instalments, each in advance, of ... 139, 320 grains each“

Provided, however, that the lessors may, from time to time, at their option, require in lieu of any such quarter-yearly delivery of pure, unalloyed gold, the payment ... of the sum of ... \$ 6 000 in such lawful currency of the country as the lessors may designate."

Die Zahlungen wurden früher immer durch Scheck oder Wechsel geleistet. Nach der Abwertung verlangten die Gläubiger Leistung der versprochenen Goldmenge oder Zahlung von 10,158 statt 6000 \$ vierteljährlich als Gegenwert des Goldes. Der Richter war der Meinung, daß die Verpflichtung zur Leistung ungemünzten Goldes nicht unter die Joint Resolution falle, schon nach deren Wortlaut, denn die Schuld sei „payable in money of the United States“ auch die Wendung: die Schuld „shall be discharged upon payment dollar for dollar“ passe nicht auf eine solche Verpflichtung. Nachdem die Leistung des ungemünzten Goldes unmöglich geworden ist, sei Entschädigung (compensation) zu leisten. Entschädigung in Geld sei möglich, weil die Gläubigerin sich das ungemünzte Gold nur wegen seines Tauschwertes, nicht wegen seiner Nützlichkeit im Gebrauch habe versprechen lassen, so daß die Zahlung des Goldwertes in Dollars

„not only compensates for failure to deliver gold, but, in a true sense, exactly complies with the real requirement of the lease.“

Die Höhe der Entschädigung wollten die Schuldner auf 6000 \$ bestimmen, weil die Gläubigerin, wenn sie die im Vertrag bestimmte Menge Goldes in Händen hätte, sie zu diesem Preis an die Regierung abgeben müßte. Der Richter erklärt, jede Verordnung, welche die Ablieferung von ungemünztem Gold wie irgenwelcher anderer Ware für weniger als die „just compensation“ fordere, sei zweifellos ungültig und unwirksam; daher könnten die Schuldner aus ihr keine Verminderung ihrer Verpflichtung herleiten. (Ein Farmer in Missouri, der ein Pferd zu liefern hat, genügt seiner Verpflichtung nicht, wenn er nur ein Hufeisen liefert, mit der Begründung, wenn er das Pferd liefere, so werde Robin Hood es stehlen und nur ein Hufeisen zum Andenken hinterlassen.) Die Entscheidungen des Obersten Bundesgerichts über Goldmünzklauseln seien hier nicht maßgebend. Dort ist der Schaden des Goldgläubigers aus dem Grund verneint worden, daß er Goldmünzen bei der Beschränkung ihrer Verwendung durch die neuen Anordnungen mit keinem größeren Nutzen als andere gesetzliche Zahlungsmittel hätte verwenden können. Solche Anordnungen über Goldmünzen seien zulässig, weil sie das Geldwesen betreffen. 100 \$ in Papier könnten also der Gegenwert von 100 \$ in Goldmünzen sein; aber nicht der Gegenwert der entsprechenden Menge ungemünzten Goldes. Die Regierung könne Dollars abwerten, aber nicht grains of gold. (Gegen die Entscheidung vgl. die Note, 50 Harvard L. R. 360, wo die Geldfunktion des Goldes bei solchen Verträgen betont wird.)

Neuerlich hat dagegen der Oberste Gerichtshof des Bundes entschieden, daß auch gold bullion clauses durch die Joint Resolution aufgehoben sind (Holyoke Water Power Co. v. American Writing Paper Co., Inc., 1. 3. 1937, N. Y. L. J. v. 22. 3. 1937).

Die Schuld lautete auf:

„a quantity of gold which shall be equal to \$ 1500 of the gold coin of the United States of the standard of weight and fineness of the year 1894, or the equivalent of this commodity in United States currency.“

In zwei Entscheidungen verschiedener Richter der District Court of Massachusetts (verschiedene Pachtraten desselben Pachtvertrages betref-

fend) wurde angenommen, die Klausel falle nicht unter die Joint Resolution, weil keine Geldschuld (money contract), sondern eine Sachschuld (commodity contract) vorliege. Da die Leistung von Gold unmöglich geworden sei, bleibe nur der Gegenwert in gesetzlichen Zahlungsmitteln geschuldet. Der Gegenwert bestimme sich danach, was der Gläubiger bei der gegenwärtigen Sachlage aus dem Gold Erlösen könne. Die Münze der Vereinigten Staaten zahle nur für gewisse Arten von Gold, z. B. neu gewonnenes und neu importiertes Gold und Goldspäne, den vollen dem Weltmarkt entsprechenden Preis (35 \$ für die Unze), sonst nur den im Verhältnis der Dollarabwertung niedrigeren. Wenn der Schuldner dem Gläubiger Gold liefern würde, so müßte dieser es nach den bestehenden Vorschriften zu diesem niedrigeren Preis (20,67 \$ für die Unze) abliefern; nach diesem Preis sei darum die Verpflichtung des Schuldners zu bemessen (Hol. W. P. Co. v. Am. Wr. P. Co., Inc., 2. 1. 1935, 9 F. Supp. 453; In Re Am. Wr. P. Co., Inc., 2. 7. 1935, 11 F. Supp. 518). Die zweite Entscheidung wurde in der Berufungsinstanz bestätigt. (Ho. W. P. Co. v. Am. Wr. P. Co., Inc., Circuit Court of Appeals, First Circuit, 15. 4. 1936, 83 F. (2d) 398), jedoch mit anderer Begründung: Die Goldklausel sei zwar, wie sie ursprünglich vereinbart wurde, nicht von der Joint Resolution erfaßt, weil diese nur Geldschulden treffe. Infolge der Unmöglichkeit, Gold zu leisten, sei aber nur noch die zweite der zur Wahl gestellten Verpflichtungen, nämlich die zur Zahlung des Gegenwerts der Goldmenge in gesetzlichen Zahlungsmitteln bestehen geblieben und diese sei als eine Geldschuld mit Goldwertklausel der Joint Resolution unterworfen.

Der Oberste Gerichtshof ist der Ansicht, daß die Joint Resolution auch ohne Rücksicht auf die Unmöglichkeit der Leistung von Gold auf die Schuld anwendbar ist. Inhalt der Verpflichtung sei eine Zahlung und nicht die Lieferung von Gold wie bei einem Warenkauf.

Die Verpächterin war eine Gesellschaft zur Verwertung von Wasserkraft; sie betätigte sich in diesem Geschäft und keinem anderen. Es ist nicht behauptet, daß sie sich Gold zur Verwendung für gewerbliche oder Kunstzwecke hat versprechen lassen. Was sie haben wollte, waren Zahlungsmittel oder Gold, das in Zahlungsmittel umgetauscht werden konnte, nach Wahl der Pächterin. ... Bei der Erforschung der Absicht der Parteien müssen ihre Verhältnisse, ihre wirtschaftlichen Bedürfnisse und Erwartungen beachtet werden. Berücksichtigt man diese, so erscheint das Gold als Maßstab zur Erhaltung des Wertes des Dollars, nicht der Dollar als Maßstab für die Goldmenge. Liest man die Verträge anders, so läßt man Worte und Formen die Wirklichkeit des Geschäfts, seinen Gehalt und wesentlichen Zweck verdunkeln. Vorlangem hat ein hervorragendes Mitglied dieses Gerichts bei der Auslegung eines anderen aber im Zweck ähnlichen Gesetzes ausgeführt: Geht die Verpflichtung auf die Lieferung einer beweglichen Sache oder einer bestimmten Ware, so ist das Gesetz nicht anwendbar. Ist die Verpflichtung bona fide auf eine bestimmte Anzahl Karat von Diamanten oder eine bestimmte Anzahl Unzen von Gold als Ware gestellt, so muß diese Verpflichtung erfüllt werden (selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß Verträge über die Lieferung von Gold als Ware nicht gesetzlich verboten sind). Wenn aber Klauseln, die eine solche Verpflichtung begründen, zu einer Umgehung des Gesetzes (by way of evasion) gebraucht werden und nur Gold gemeint ist, so ist das Gesetz anwendbar (Bradley, J., in Legal Tender Cases, 12 Wall. 457, 566, 20 L. Ed. 287). Hier war die Absicht, die Zahlung einer Geldschuld in Dollars von ebenso beständigem Wert wie dem des Goldes zu gewährleisten (Norman v. Baltimore & Ohio R. Co., 294 U. S. 240,

auf S. 302, 55 S.Ct. 407, 413... cf. Feist v. Société Intercommunale Belge d'Electricité (1934) A. C. 161, 172, 173¹⁾. Daß das Geld in der Sprache des Vertrages als eine Ware bezeichnet ist, hat geringe Bedeutung, solange es Geld ist (Cf. Lipke v. Lederer, 259 U.S. 557, 561, 562; 42 S.Ct. 549, 550, 551). Der Vorrang der Parteiabsicht wird durch geschmeidige Worte (weasel words) nicht vereitelt werden, wenn man diese einmal im Zusammenhang des ganzen Geschäftstatbestandes liest. Wenn man sie so liest, so erscheint unverkennbar als der erstrebte Zweck eine Zahlung, nicht eine Lieferung.

Diese Auslegung wird dadurch bestätigt, daß dem Zahlungsschuldner gestattet ist, statt des Goldes auch Zahlungsmittel zu leisten; wenn der Gläubigerin am Golde selbst gelegen gewesen wäre, hätte sie die Wahl zwischen den beiden Formen der Erfüllung nicht dem Schuldner überlassen (dafür, daß das Wahlrecht mangels anderer Vereinbarungen dem Schuldner zusteht, ist auf Williston, Contracts § 1407, und das Restatement of the Law of contracts Bd. I S. 493 verwiesen).

Auf die Verpflichtung zur Leistung von Gold als Gegenwert von Geld ist nach ihrem Wortlaut und Sinn die Joint Resolution vom 5. 6. 1933 anwendbar. Sie bezieht sich auf Gold ebenso wie auf Münzen oder andere Zahlungsmittel, wann immer Geschäfte über einen dieser Gegenstände im Bereich des Übelstandes liegen, dem abgeholfen werden soll. Geschäfte über die Lieferung von Gold für industrielle Zwecke gehören nicht zu diesen und unterliegen deshalb dem Gesetz nicht. Die Verpflichtung aus einem bona-fide-Kauf kann auch nicht wohl als eine „in Gold zahlbare Schuld“ bezeichnet werden. Aber zu jenem Übel gehören ganz gewiß Geschäfte, nach denen Gold, gemünzt oder ungemünzt, zur Erfüllung einer auf Dollar lautenden Schuld geleistet werden soll, da hier nicht eine Lieferung, sondern eine Zahlung der erstrebte Zweck ist.

Auch das Argument wird zurückgewiesen, daß Klauseln dieser besonderen Form so selten seien, daß der Schutz des Geldsystems — der die verfassungsmäßige Grundlage der Goldklauselaufhebung bildet — ihre Aufhebung nicht erfordert. Es kommt nicht auf die einzelne Klausel an, sondern auf die Bedeutung vieler verschiedener Klauseln, deren Verwendung das Geldsystem gefährdet. Letzten Endes läuft die Argumentation der Gläubigerin darauf hinaus, daß die Anwendung der Joint Resolution in Widerspruch zur Absicht der Vertragsparteien die geschuldete Zahlung von den Veränderungen des Währungssystems abhängig mache. Dies ist in der Tat das Ergebnis, und insoweit bleibt der Vertrag der Parteien ohne Wirkung. Aber dieser Eingriff in den Vertrag beruht auf einer verfassungsmäßigen Rechtsgewalt des Kongresses.

Contracts may create rights of property, but, when contracts deal with a subject-matter which lies within the control of the congress, they have a congenital infirmity. Norman v. Baltimore & Ohio R. Co., 294 U.S. 240, auf S. 307, 308.

Die Entscheidung ist mit der geringen Mehrheit von 5 gegen 4 Stimmen gefällt worden. Die Begründung des Spruchs hat der Richter Cardozo vorgetragen. Zur Minderheit gehören die Richter van Devanter, McReynolds, Sutherland und Butler. Es sind dieselben vier Richter, die bei den Goldklauselentscheidungen vom 18. 2. 1935 in der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Joint Resolution in der Minderheit geblieben sind (vgl. diese Z. 9, 284)²⁾.

¹⁾ Vgl. diese Z. 9, 467.

²⁾ Das Votum der Minderheit liegt uns nicht vor.

2. Goldklauseln in Bundesanleihen.

In den Urteilen vom 14. 2. 1935 (s. diese Z. 9, 281 ff.) hat das Oberste Bundesgericht die Aufhebung der Goldklausel bei Bundesschulden für verfassungswidrig erklärt. Die Klagen auf Goldzahlung wurden aber abgewiesen, weil mit Rücksicht auf die Goldablieferungspflicht kein Schaden nachgewiesen werden könne. Neuerdings sind die Folgen der Verfassungswidrigkeit der Goldklauselaufhebung bei solchen Schulden in anderer Richtung zur Erörterung gestellt worden.

In mehreren Fällen haben die Gläubiger aus Liberty Loans (Kriegsanleihen des Bundes), deren Stücke zur Rückzahlung aufgerufen worden waren, den Aufruf nicht als gültig anerkannt, weil die Regierung nicht bereit sei, die Schuldverschreibung gemäß der darin enthaltenen Goldklausel in Gold einzulösen. Die Gläubiger verlangten die Zahlung von Zinsen für spätere Zinsabschnitte, und zwar Zahlung des Nennbetrags der Zinsschuld, nicht Zahlung in Gold oder nach dem Goldwert, so daß die Wirkung der Goldklauselaufhebung auf den Umfang der Schuld und der Schadensersatzanspruch wegen der Weigerung der Goldzahlung nicht noch einmal zur Prüfung gestellt wurden, sondern nur die Wirksamkeit der Kündigung.

Die Court of Claims of the United States hat eine solche Klage auf Grund der Anleihebestimmungen über die Beendigung der Zinspflicht beim Aufruf zur Rückzahlung abgewiesen (The Dixie Terminal Co. v. The United States, 9. 11. 1936)¹⁾. Aus der Unwirksamkeit der Joint Resolution für Regierungsschulden könne nur gefolgert werden, daß die Gläubiger wegen des Kapitals und der bis zur Fälligkeit des Kapitals aufgelaufenen Zinsen Anspruch auf Zahlung zum Goldwert hätten; die Wirksamkeit der Kündigung sei von dieser Frage ganz unabhängig.

Die Circuit Court of Appeals des 4. Circuit hat anders entschieden (Machen v. United States, 15. 1. 1937, 87 F. (2d) 594). Die Ansicht der Court of Claims in der erwähnten Entscheidung vom 9. 11. 1936 wird abgelehnt: Der Aufruf zur Rückzahlung enthält, wenn er im Zusammenhalt mit den gesetzlichen Bestimmungen über den Goldverkehr und die Goldklauseln ausgelegt wird, die Ankündigung, daß der Bund die Verpflichtung zum Nennbetrag erfüllen wolle. Man kann nicht aus dem Grunde, daß die Währungsgesetzgebung in Hinsicht auf Regierungsschulden für unwirksam zu gelten habe, die Kündigung als Angebot der Goldwertzahlung auslegen — offenbar hat die Regierung diese mit ihrem grundsätzlichen Standpunkt unvereinbare, aber durch die Prozeßlage erklärliche Behauptung aufgestellt —. Denn wie es auch im übrigen um die Gültigkeit dieser Gesetze in dieser Hinsicht stehen mag, so sind doch jedenfalls die Vollmachten des Schatzsekretärs des Bundes beschränkt. Er ist nur berechtigt, Regierungsschulden nach dem Nennwert auszuführen. Diese Einschränkung seiner Ermächtigung ist zweifellos verfassungsmäßig gültig; denn wenn der Kongreß nach der Verfassung die Verpflichtungen der Regierung nicht beschränken darf, so darf er jedenfalls die Verfügung über das im Staatsschatz befindliche Gold und die Verwendung der Mittel der Regierung zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen regeln. Die vom Schatzsekretär erklärte Kündigung von Anleihestücken kann nicht so verstanden werden, daß eine seine Ermächtigung überschreitende Zahlung angeboten wird. Diese Kündigung genügt aber nicht der Vorschrift des Anleihevertrages und hat deshalb nicht die Wirkung, daß das Kapital fällig wird und die Zinspflicht aufhört. Es ist ferner vorgetragen worden, daß das Angebot der Nennwertzahlung der

¹⁾ Eine Veröffentlichung ist uns bisher nicht bekannt.

Anforderung des Vertrages vollig entspreche, weil der Glaubiger bei Leistung von Gold dieses gegen Bezahlung zum Nennwert sofort der Regierung abzuliefern hatte. Hiergegen erklart das Gericht, wenn die Regierung ihr Versprechen in dieser Weise zunichte machen konne, so wurde die Goldklausel nichts bedeuten. Nach der Entscheidung des Obersten Bundesgerichts sei aber die Regierung durch diese Klausel gebunden, wenn auch von ihr bei Nichterfullung kein Schadensersatz verlangt werden konne.

In beiden Urteilen ist das Gesetz vom 27. 8. 1935 nicht erwahnt, das vom 1. 1. 1936 ab den Rechtsweg fur die Klage gegen den Bund aus Goldschuldverschreibungen ausschliet, „wenn in dem Rechtsstreit die Wirkung oder Gultigkeit einer nderung des Dollargehalts oder einer anderen Goldwertregulierung in Frage steht“ (s. diese Z. 9, 785).

England.

Golddollarbonds der englischen Regierung von 1917.

In der Sache International Trustee for protection of bondholders A. G. v. The King (s. diese Z. 9, 908, 912; 10, 682) ist das Urteil der Court of Appeal vom House of Lords aufgehoben und die Entscheidung der ersten Instanz zugunsten der englischen Regierung wiederhergestellt worden. Die Entscheidung ist am 30. 1. 1937, die Grunde sind jedoch erst am 15. 3. 1937 verkundet worden (106 L. J. K. B. 225). In dieser Instanz war nur uber die Hohe der in New York in amerikanischer Wahrung zu leistenden Zahlung gestritten worden. Bestimmt sich die geschuldete Dollarsumme nach dem Goldwert oder ist trotz der Goldklausel nur der Nennbetrag zu zahlen?

Uber das anzuwendende Recht fuhrt Lord Atkin aus:

Die Rechtsgrundsatze, nach welchen ein englisches Gericht sich bei der Frage nach dem proper law of the contract zu richten hat, stehen heute fest. Es ist dasjenige Recht, dessen Anwendung die Parteien gewollt haben. Dieser Wille kann im Vertrag ausdrucklich erklart sein; dann ist dies magebend. Wenn kein bestimmter Wille erklart ist, so mu das Gericht ihn aus den Bedingungen des Vertrages und den erheblichen Umstanden des Falles schlieen. Bei dieser Schlufolgerung wird das Gericht sich durch Regeln leiten lassen, welche anzeigen, da bestimmte Tatsachen oder Bedingungen zu einem prima-facie-Schlu auf den Willen der Parteien, da ein bestimmtes Recht angewandt werde, notigen, in manchen Fallen zu einem fast zwingenden Schlu; erheblich sind hierfur z. B., in welchem Lande der Vertrag abgeschlossen ist, — in welchem er zu erfullen ist, — wenn der Vertrag sich auf unbewegliches Vermogen bezieht, in welchem Lande dieses belegen ist, — unter welcher Landesflagge das Schiff fahrt, in dem Guter zu verfrachten sind.

Aber alle diese Regeln liefern nur einen prima-facie-Beweis fur den Parteiwillen. Sie konnen alle durch entgegenstehende Indizien entkraftet werden, wie schwierig es auch in manchen Fallen sein mag, solche festzustellen. Diese Rechtslage gilt in gleicher Weise fur Vertrage, bei denen ein souveraner Staat Partei ist, wie fur andere Vertrage. Im vorliegenden Fall haben sich anscheinend sowohl Mr. Justice Branson wie die Court of Appeals durch Prajudizien fur gebunden gehalten anzunehmen, da wo ein souveraner Staat Partei eines Vertrages ist, nur geschlossen werden kann, da er nicht beabsichtigt hat, da eine andere als seine eigene Rechtsordnung auf den Vertrag Anwendung finde, und da dieser Schlu unabweisbar gemacht oder doch bestarkt wird durch die Erwagung, da der Staat, wenn uberhaupt, nur vor seinen eigenen Gerichten verklagt werden kann.

Lord Atkin stellt fest, daß die Präjudizien nicht zu dieser Annahme nötigen: In *Smith v. Weguelin* (L. N. 8 Eq., S. 212), wo es sich um eine in England ausgegebene peruanische Anleihe handelt, habe Lord Romilly nur verneint, daß bei einer im Ausland ausgegebenen Regierungsanleihe notwendig das Recht des Begebungslandes Vertragsstatut sein müsse, und nur „obiter“ bemerkt, wenn z. B. die englische Regierung eine Anleihe in Peru oder New York ausgabe, so müsse das englische Recht angewandt werden. Im Falle *Goodwin v. Robarts* (1 App. Cas., S. 494) komme nur eine Bemerkung Lord Selborne's in Betracht, in der er den Ausführungen Lord Romilly's in *Smith v. Weguelin* zustimmt. In diesem Falle stand in Frage, ob russische Regierungsoptionen als negotiable Forderungen anzusehen waren. Die Exchequer Chamber und das House of Lords haben angenommen, daß es auf die Frage des anzuwendenden Rechts nicht ankomme, weil nach russischem und englischem Recht die Negotiabilität zu bejahen sei.

Es gelte also bei Regierungsverträgen dieselbe Anknüpfungsregel wie bei anderen.

Der Umstand, daß eine Regierung Partei ist, ist für die richtige Schlußfolgerung von großem Gewicht, aber er ist nicht zwingend und ist nur ein Gesichtspunkt für die Lösung der Frage.

Eine Bestimmung des anzuwendenden Rechts durch die der Anleihebegebung zugrunde liegenden Statuten, die für das Gericht bindend wäre, ist nicht getroffen. Es ist auch gerade die britische Regierung, die die Anwendung des ausländischen, amerikanischen Rechts verlangt.

Sodann prüft Lord Atkin die räumlichen Beziehungen der Anleihe: Die Noten, die zuerst ausgegeben und später in die langfristigen Obligationen umgewandelt worden waren, sind in Amerika begeben worden und lauteten auf amerikanische Währung. Eine der beiden Erfüllungsarten, zwischen denen der Gläubiger wählen konnte, war die Zahlung in Amerika in einem Betrag, der durch den Wert amerikanischer Münzen bestimmt war. Die Noten waren durch ein Pfandabkommen gesichert, das ebenfalls in Amerika geschlossen war. Bei einer amerikanischen Bank waren Sicherheiten hinterlegt, und zwar unter Bedingungen, die erkennbar auf amerikanischem Recht beruhten. In den Bedingungen war ein gerichtlicher Verkauf vorgesehen, womit nur der Verkauf auf Anordnung eines amerikanischen Gerichts gemeint sein konnte, und es war darin bestimmt, daß die Gesellschaft, bei der die Sicherheiten hinterlegt waren, von Verantwortlichkeit frei sein sollte, wenn sie in Übereinstimmung mit dem Gutachten eines von ihr ausgewählten Rechtsberaters handelte; das schien in diesem Zusammenhang zu bedeuten: eines amerikanischen Rechtsberaters, der sein Gutachten nach amerikanischem Recht erteilte. Allerdings bestand auch ein Recht zur Wahl der Bezahlung in England; ferner war die Klausel aufgenommen, daß die Zahlung ohne Abzug britischer Steuern zu erfolgen hatte, und vor allen Dingen war die Anleihenehmerin die britische Regierung. Aber auch die Verpflichtung zur Zahlung in England war nur durch das amerikanische Pfandabkommen gesichert, und eine Vorschrift wie die erwähnte Bestimmung über die britischen Steuern konnte in jedem Vertrag, in dem eine Regierung eine Zahlung versprach, aufgenommen werden. Lord Atkin hält bei Berücksichtigung aller dieser Umstände den Schluß für unabweisbar, daß der in den Noten enthaltene Vertrag dem amerikanischen Recht und zwar dem des Staates New York unterlag. Er bemerkt noch:

Ich komme zu diesem Schluß ohne zu versuchen, eine Antwort auf die Frage zu geben, welche ebenfalls aufgeworfen worden ist: Was wäre der Erfolg der Emission in Amerika im Jahre 1917 gewesen, wenn

in dem Pfandabkommen oder in den Noten bestimmt worden wäre, daß der Vertrag dem englischen Recht unterliege?

Da die Noten dem amerikanischen Recht unterstellt waren, ist auch anzunehmen, daß die Bonds, die im wesentlichen nur eine langfristige Erneuerung darstellten, dem amerikanischen Recht unterworfen wurden. Daß die Bonds nicht durch das Pfandabkommen gesichert wurden, vermag diese Beurteilung nicht zu ändern. Daß die Bonds negotiabel waren und möglicherweise in anderen Ländern in Umlauf gekommen sind, ist unerheblich; es kommt nur auf den Zeitpunkt des Umtausches an. Lord Atkin hält es für bedauerlich, daß die unteren Gerichte anscheinend die Bedeutung der Noten und des Pfandabkommens für die Frage des auf die Bonds anzuwendenden Rechts nicht beachtet haben.

Die amerikanische Joint Resolution vom 5. 6. 1933 hat die Goldklauseln aufgehoben und die Einlösung von Bonds wie denen der vorliegenden Anleihe durch Zahlung des Nennwerts in Dollar gestattet. Da die Kläger ihre Klage nur darauf stützen, daß sie in Amerika die Zahlung einer höheren Summe als des Nennwerts der Bonds zu fordern haben, können sie hiernach mit der Klage nicht durchdringen.

Am Schluß bemerkt Lord Atkin, er sei im übrigen mit der Auslegung der Schuldverschreibungen, d. h. der darin enthaltenen Goldklausel, wie die Court of Appeal sie auf Grund des englischen Rechts angenommen hat, einverstanden; auf Grund des amerikanischen Rechts sei nach jüngeren Entscheidungen der Supreme Court of the United States dieselbe Auslegung geboten; es sei jedoch nicht erforderlich, darüber abschließend zu urteilen.

Die anderen vier Richter, die Lords Russell of Killowen, Maugham, Roche, Macmillan stimmen der Entscheidung zu. In den Voten der beiden erstgenannten erscheint die internationalprivatrechtliche Frage anders gestellt als in den Ausführungen Lord Atkin's. Lord Russell of Killowen erklärt, es sei unmöglich, zu sagen, die Klägerin sei berechtigt, in New York die Goldwertzahlung zu empfangen; diese Behauptung sei mit der Gesetzeskraft der Joint Resolution unvereinbar; ein solcher Anspruch könne in New York nicht durchgesetzt werden. Er weist darauf hin, daß es in der Joint Resolution heißt: the provision „shall“ (not „may“) be discharged upon payment dollar for dollar. Lord Maugham schließt sich dieser Ausführung an. Hiernach erscheint nicht wie im Votum Lord Atkin's allein die Frage des proper law of the contract für die Feststellung des Umfangs der in New York zu erfüllenden Verpflichtung maßgebend; sondern es ist entweder davon ausgegangen, daß für diese Frage des Schuldumfangs das Recht des Erfüllungsortes unbedingt maßgeblich ist — während nach Lord Atkin der Erfüllungsort nur ein Merkmal für die Bestimmung des proper law ist — oder es ist angenommen, daß die Leistung zum Goldwert in New York verboten sei (was die Court of Appeal auf Grund von Sachverständigengutachten ausdrücklich verneint hatte, s. diese Z. 10, 683; vgl. auch schon diese Z. 9, 628), und die Regel angewandt, daß der Schuldner nicht zu einer Leistung verurteilt werden darf, die am Erfüllungsort verboten ist.

Für die Auslegung als Goldwertklausel weist Lord Russell of Killowen darauf hin, daß die Klausel in vielen Ländern zur Beurteilung der Gerichte gekommen sei, und die „Feist-Auslegung“ im Ergebnis überwogen habe; es wäre bedauerlich, wenn in dieser Frage nicht eine gleichförmige Rechtsprechung in den verschiedenen Ländern erzielt würde.

Schweden.

Golddollaranleihe des schwedischen Staates von 1924.

Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 30. Januar 1937, NJA. 64 (1937) I.

Das Urteil des Berufungsgerichts in Stockholm in der Sache der schwedischen Versicherungsgesellschaft Skandia gegen das Reichsschuldenkontor (s. diese Z. 9, 279) ist, soweit der Schuldner darin zur Goldwertzahlung verurteilt worden ist, vom schwedischen Höchsten Gericht aufgehoben worden.

Bei der Frage des anzuwendenden Rechts betont das Höchste Gericht zunächst, daß sie einheitlich für alle Obligationen ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit oder den Wohnsitz des Inhabers entschieden werden müsse; das Berufungsgericht hatte zwischen den Obligationären, die weder in den Vereinigten Staaten ansässig noch auf andere Weise deren Rechts-hoheit unterworfen sind, und anderen Obligationären unterschieden (s. diese Z. a. a. O.). Die Schuldverschreibungen enthalten keine ausdrückliche Vorschrift über das anwendbare Recht und auch sonst nichts, was als Ausdruck einer bestimmten Absicht in dieser Richtung ausgelegt werden könnte. Für die Anwendbarkeit des schwedischen Rechts fällt vor allem ins Gewicht, daß es sich um ein einseitiges Schuldverhältnis handelt, bei dem der souveräne Staat Schuldner ist, und daß dieser Staat in den Obligationen in keiner Weise zum Ausdruck gebracht hat, daß er sich dem fremden Recht unterwerfen wolle, was bei Anleihesuchenden im amerikanischen Markt nicht selten ausdrücklich erklärt wird. Die Verhältnisse der Gläubiger liefern keine Anknüpfung, denn sie können verschiedener Nationalität sein und verschiedenen Wohnsitz haben. Für die Anwendbarkeit des Rechts von New York spricht, daß Kapital und Zinsen nur dort und nur in Dollars zahlbar sind. Dadurch, daß der Beklagte seit 1927 auf Wunsch der Gläubiger die Zinsscheine auch in Stockholm eingelöst hat, ist die Bestimmung über den Zahlungsort nicht geändert worden. Andere Einzelheiten bestärken den Eindruck, daß die Obligationen auf dem amerikanischen Markt zu Hause sind; sie sind in New York durch ein dortiges Finanzinstitut ausgegeben, in englischer Sprache abgefaßt und in der für amerikanische Obligationen kennzeichnenden Weise stilisiert und ausgestattet und nur gültig mit dem Vermerk eines in New York ansässigen fiscal agent. Wegen dieser eindeutigen Einstellung auf den amerikanischen Markt hält das Höchste Gericht nicht nur für die Zahlungsmodalitäten, sondern auch für den Verpflichtungsinhalt die Anknüpfung zum Zahlungsort für stärker als die zum Lande des Schuldners, obwohl der Schuldner ein souveräner Staat ist.

Die Joint Resolution vom 5. 6. 1933 gilt nach ihrem Wortlaut, ihrer Präambel und nach den ihr vorausgehenden Verhandlungen ohne Rücksicht auf Nationalität und Wohnort des Gläubigers und des Schuldners. Die Frage, wie nun vom schwedischen Standpunkt zu dieser Tragweite der Joint Resolution Stellung zu nehmen ist, erörtert das Gericht in folgender bemerkenswerter Weise:

Bei der Beurteilung der Frage, ob das Recht dieses Staates (New York) auch hier im Reiche anwendbar ist, muß zunächst daran erinnert werden, daß es nach allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen offensichtlich nicht hätte in Frage kommen können, eine schwedische Gesetzgebung über die Kraftlosigkeit von Goldklauseln auch auf solche Obligationen zu erstrecken, die wie die vorliegenden ausschließlich auf eine fremde Währung lauten und nur an einem im Lande der fremden

Währung liegenden Orte zahlbar sind. Die Anknüpfung an schwedisches Recht, die in der Person des Schuldners liegt, ist hierzu umso weniger ausreichend, als sich der Schuldner nicht vorbehalten hat, daß das Obligationsverhältnis nach schwedischem Recht beurteilt werden soll.

Die Frage ist daher, ob die erwähnte Anknüpfung an schwedisches Recht in Verbindung mit dem Umstand, daß in den Obligationen auch nicht der Wille des Schuldners zum Ausdruck gekommen ist, sich dem Recht des Währungslandes zu unterwerfen, doch als so stark angesehen werden kann, daß schwedische Gerichte ein im Währungsland nach Ausstellung der Obligationen erlassenes Gesetz, das die Gültigkeit der Goldklauseln aufhebt, unberücksichtigt lassen müssen. Eine unbedingt bejahende Antwort auf diese Frage — was bedeuten würde, daß die Obligationen vom Standpunkt der schwedischen Rechtsanwendung aus auf Grund ihres sozusagen zwischenstaatlichen Charakters für eine gegen Goldklauseln gerichtete Gesetzgebung in welchem Land auch immer unangreifbar würden — kann nicht gegeben werden. Man muß Umfang und Zweck der im Währungsland ergriffenen gesetzgeberischen Maßnahmen in Betracht ziehen. Im vorliegenden Falle trifft das Gesetz alle auf die Landeswährung lautenden Verbindlichkeiten in gleicher Weise und stellt z. B. nicht ausländische Gläubiger anders oder schlechter als inländische. Und der sowohl ausgesprochene als auch offenbar wirklich angestrebte Zweck ist, eine Reform des Währungswesens des Landes herbeizuführen, die auf die Gleichwertigkeit aller Arten von gesetzlich umlaufenden öffentlichen Zahlungsmitteln hinzielt. Unter diesen Umständen liegt keine begründete Veranlassung vor, bei der schwedischen Rechtsanwendung von der oben erwähnten starken Anknüpfung der Obligationen an den Staat New York abzusehen und der dort geltenden Gesetzgebung über die Ungültigkeit von Goldklauseln die Wirksamkeit für das Rechtsverhältnis zwischen Aussteller und Inhaber abzuerkennen. Ebenso wenig kann, wie bereits früher für dieses Rechtsverhältnis in seiner Gesamtheit ausgeführt worden ist, die Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit oder den Wohnsitz gewisser Obligationeninhaber zu einer anderen Beurteilung der Frage nach ihren Rechten führen.

2. Golddollaranleihe der Kreuger & Toll A G.

Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 30. Januar 1937 NJA. 64 (1937) 17.

Die Aktiengesellschaft Kreuger & Toll hat am 1. März 1929 in New York eine 5%ige Anleihe von 50 Millionen Dollar aufgenommen. Die Schuldverschreibungen (secured debentures), die auf 1000 \$ und 500 \$ lauten, sind mit einer Goldklausel versehen und ausdrücklich dem Recht von New York in jeder Beziehung unterstellt.

Am 24. Mai 1932 wurde über das Vermögen der Kreuger & Toll A G. der Konkurs eröffnet. Während der Durchführung des Konkursverfahrens wurden durch die Joint Resolution vom 5. Juni 1933 die Goldklauseln außer Kraft gesetzt. Nach dem Urteil des Svea Hovrätt vom 25. 2. 36 sollte die nachfolgende Abwertung des Dollar und die Außerkraftsetzung der Golddollarklauseln keinen Einfluß auf die angemeldeten Konkursforderungen haben. Dieses Urteil ist jedoch vom Obersten Gerichtshof aufgehoben worden, da die Joint Resolution auch die im schwebenden Konkursverfahren angemeldeten Schuldverschreibungen ergriffen habe.

Nach den Bestimmungen in den betreffenden Schuldverschreibungen sollen die Gesetze des Staates New York Anwendung finden. Infol-

gedessen sind die daraufhin gegründeten Rechtsverhältnisse auch den Änderungen unterworfen, die diese Gesetze nach der Ausstellung der Schuldverschreibungen erleiden, soweit solche Änderungen zurückwirken. Das ist bei der Joint Resolution der Fall. . . .

Die Verbindlichkeiten lauten nur auf einen Dollarbetrag, der näher in Dollargoldmünzen von oder gleich dem Gewicht und Feingehalt dieser Münzen am 1. März 1929 bestimmt ist Wohl haben die Inhaber nach dem Wortlaut der Obligationen das Recht, an Stelle der Erfüllung an den genannten drei amerikanischen Erfüllungsorten die Zahlung des Kapitals oder der Zinsen an bestimmten Orten in Europa nach Belieben der Gläubiger in der Währung des Zahlungslandes zu fordern. . . . Aber wie sowohl aus dem Zusammenhang und dem Wortlaut hervorgeht, bedeutet das noch nicht, daß die Obligationen auf mehrere Währungen nach Wahl der Inhaber lauten, vielmehr geben diese Bestimmungen nur eine Umrechnungsregel für den Fall, daß der Inhaber an Stelle der vereinbarten Dollarleistungen den Gegenwert in einer anderen Währung zu erhalten wünscht.

Die Konkursanmeldung wirkt also nur für Verbindlichkeiten auf solche Münzen oder einen solchen Münzwert, wie sie die Joint Resolution vorsieht, und die Joint Resolution erfaßt — was auch aus der Präambel und den Materialien hervorgeht — jede Erfüllung derartiger Verbindlichkeiten, ungeachtet der Nationalität oder des Wohnsitzes der Schuldner und Gläubiger. Inwieweit die Schuldverpflichtungen bei Inkrafttreten der Resolution nach Kapital oder Zinsen fällig waren oder nicht, ist ebenfalls unbeachtlich; dasselbe gilt auch für den Fall, daß schon vor Inkrafttreten der Resolution der Schuldner in Schweden in Konkurs gefallen war und die Forderung rechtzeitig angemeldet worden ist.

Irgendwelche Umstände, nach denen die Joint Resolution bei der Beurteilung der Rechtswirkungen der Verbindlichkeiten in der schwedischen Rechtsprechung keine Anwendung finden könnte, sind weder vorgebracht worden noch sonst ersichtlich. . . .

Belgien.

Anleihen mit alternativer Währungsklausel.

Trib. de comm. Brüssel, 17. 12. 1936, l'Echo de la Bourse (Brüssel) vom 12. 1. 1937 S. 5.

Die Compagnie Générale de gaz et d'électricité hat im Jahre 1932 in Belgien und der Schweiz eine Anleihe ausgegeben. Die Schuldverschreibungen lauten auf 100 Belgas = 70,06 schweizerische Franken (oder andere Beträge im selben Verhältnis), zahlbar nach Wahl des Gläubigers in Belgien in Belgas, in der Schweiz in schweizerischer Währung. Dazu ist die folgende Goldklausel aufgenommen:

„Ces deux monnaies s'entendent telles qu'elles sont définies par les lois monétaires en vigueur au 1^{er} septembre 1932 (pour le belga, par l'arrêté royal du 25 octobre 1926 et pour le franc suisse par la loi fédérale sur la monnaie du 3 juin 1931), notamment en ce qui concerne l'équivalence en or, tant pour le titre que pour le poids.“

Die Schuldnerin hat auf Vorlegung der Papiere in der Schweiz die Zahlung in schweizerischen Franken verweigert. Sie beruft sich auf die belgische Königliche Verordnung vom 11. 4. 1935. Das Gericht hält die Verordnung für nicht anwendbar, weil eine Wahlschuld vorliegt, somit bei Wahl der schweizerischen Währung ausschließlich diese geschuldet ist und die Verordnung vom 11. 4. 1935 nur Schulden in belgischer Währung betrifft. Nach belgischem Recht besteht also eine Schuld in schweizerischen

Franken mit gultiger Goldklausel. Auch nach dem schweizerischen Recht, das als das des Zahlungsorts fur die Erfullungsweise magebend ist, ist die Goldklausel gultig. Die Verordnung des schweizerischen Bundesrats vom 27. 9. 1936 hat die Goldklausel nicht aufgehoben. Ubrigens ware eine solche schweizerische Bestimmung in Belgien nicht anwendbar, weil eine operation de caractere international vorliegt.

Norwegen.

Golddollaranleihe der Regierung von 1922.

Stadtgericht in Oslo, 17. 11. 1936¹⁾.

Die Anleihe ist in den Jahren 1922 bis 1928 in den Vereinigten Staaten ausgegeben worden. Die Schuldverschreibungen sind bei der National City Bank of New York als fiscal agent zahlbar gestellt. Die National City Bank hatte die Anleihe zunachst im ganzen ubernommen und sie dann an den Markt gebracht.

Der Klage norwegischer Obligationare auf Zahlung des Goldwerts wird stattgegeben. Der Zweck der Joint Resolution vom 5. 6. 1933, welche die Goldklausel in Dollarschulden aufhob, sei gewesen, die Amerikaner von ihrer Verpflichtung, in Gold zu zahlen, zu befreien und die Hortung von Gold zu verhindern. Danach sei nicht anzunehmen, da sie auch das Schuldverhaltnis zwischen einem fremden Staat und dessen Staatsangehorigen regeln wolle. Selbst wenn aber der Joint Resolution eine solche Tragweite beigemessen werde, so sei sie auf die Anleihe nicht anwendbar, weil diese nicht dem amerikanischen, sondern dem norwegischen Recht unterliege. Bei einem Darlehen sei zwar im allgemeinen der Wohnsitz des Geldgebers und der Zahlungsort von groer Bedeutung fur das anwendbare Recht. In diesem Fall sei ihnen aber weniger Gewicht beizulegen als dem Sitz des Schuldners; denn der amerikanische Geldgeber, die National City Bank, sei als Glaubiger zururckgetreten und durch die Erwerber der Schuldverschreibungen ersetzt worden. Als Zahlungsagent sei die Bank nur Vertreter des Schuldners und habe sie nur zur punkttlichen Abwicklung der Zahlungen mitzuwirken. Ein (nicht naher bezeichnetes) Urteil des norwegischen Hochsten Gerichts aus dem Jahre 1934 unterstutze diese Entscheidung uber das anzuwendende Recht.

Hiernach sei die Goldklausel in Geltung geblieben. Die Einwendung, in Amerika konne tatsachlich nicht in Gold bezahlt werden, gehe fehl, weil der entsprechende Wert in Papierdollars zu zahlen sei. Ein Verbot, in dieser Weise den Goldwert in den Vereinigten Staaten zu zahlen, sei nicht nachgewiesen. Nach dieser Entscheidung erhielten die amerikanischen Glaubiger weniger als andere. Das sei jedoch nur eine Folge des amerikanischen Gesetzes und konne die anderen Glaubiger nicht beruhren.

Soweit Zinsscheine bereits gegen Zahlung des Nennbetrages dem Schuldner ausgehandigt worden sind, wird der Anspruch auf Nachzahlung bis zum Goldwert abgewiesen, weil die Aushandigung des die Forderung verkorpelnden Papiers eine schuldbefreiende Empfangsbestatigung bedeute, und Vorbehalte bei der Aushandigung vom Schuldner nicht anerkannt worden seien. Die Kosten des Verfahrens werden nicht fur erstattungsfahig erklart mit Rucksicht auf die Zweifel uber die Rechtslage und darauf, da auslandische Gerichte in verschiedenem Sinne entschieden haben.

¹⁾ Das Urteil liegt uns in einer ubersetzung vor. Eine Veroffentlichung ist uns bisher nicht bekannt geworden.

Polen.**Dollargoldklausel.**

In der Z. für osteuropäisches Recht, N.F. 3, 414 ff. (Dez. 1936), sind eine Reihe von Entscheidungen des Obersten Gerichts Polens aus dem Recht der Goldklauseln mit einer Anmerkung von Professor Franz von Bossowski, Wilna, mitgeteilt. Hier sei nur auf die Entscheidung vom 19. 11. 1935 a. a. O. S. 412 hingewiesen. In diesem Falle hatten die Parteien, die anscheinend beide in Polen ansässig sind, am 26. 10. 1933, also nach der Dollarabwertung und der Aufhebung der Goldklauseln in den Vereinigten Staaten, vereinbart, daß die zwischen ihnen bestehende Dollarschuld nach dem alten Dollarwert zurückgezahlt werden solle. Das Oberste Gericht hat diese Vereinbarung auf Grund der amerikanischen Joint Resolution vom 5. 6. 1933 für ungültig erklärt. Die Anwendbarkeit dieses amerikanischen Gesetzes ergab sich aus Art. 4 Abs. 1 der polnischen Verordnung über Forderungen in ausländischer Währung vom 12. 6. 1934 (diese Z. 8, 875). Das Gericht hat die Frage nicht geprüft, ob die Joint Resolution auch eine solche nach ihrem Inkrafttreten getroffene Vereinbarung über die Aufwertung einer Dollarschuld erfaßt. Die Joint Resolution verbietet nach richtiger Auslegung die Zahlung von Goldklauselschulden zum Goldwert nicht, sondern hebt nur die Verpflichtung dazu auf (vgl. diese Z. 9, 628, und die Feststellungen der englischen Court of Appeal, diese Z. 10, 683); danach wird auch das Versprechen, eine Goldklauselschuld trotz der Aufhebung der Goldklausel zum Goldwert zu erfüllen, nicht verboten sein, und ebenso wohl auch das Versprechen, eine einfache Dollarschuld aus der Zeit vor der Abwertung im Goldwert zu begleichen. Wenn die Joint Resolution eine solche Vereinbarung nicht erfaßt, die Vereinbarung aber etwa nach amerikanischem Recht aus anderen Gründen unwirksam ist, so wäre die Frage zu stellen, ob die Verweisung auf das amerikanische Recht im Art. 4 der genannten Verordnung sich auf alle die Gültigkeit einer Goldvereinbarung betreffenden Fragen bezieht und nicht nur auf die währungsrechtlichen Bestimmungen des Währungsstatuts.

Französische Urteile über Umgehungen der deutschen Devisengesetze.

Eine französische Firma hatte eine Schuld an eine deutsche. Die von ihr beauftragte Banque Française Commerciale et Financière (Bank A) kaufte von der Banque des Pays de l'Europe Centrale (Bank B) 50.000.— RM., mit denen die Schuld beglichen werden sollte. Die Bank B übernahm die Durchführung der Zahlung unter Vorbehalt aller Devisenschwierigkeiten auf Grund amtlicher Beschränkungen des Zahlungsverkehrs und mit der Abrede, daß sie von jeder Verpflichtung frei werde, sobald ihr Korrespondent in Deutschland die Quittung über die auftragsgemäß ausgeführte Zahlung in Händen habe. Sie verwandte nun zur Zahlung nicht freie Reichsmark, sondern ließ durch ihren Korrespondenten in Deutschland 50.000.— RM. auf das Postscheckkonto der deutschen Gläubigerin einzahlen. Dabei wurde ein fiktiver Absender mit deutschem Wohnsitz angegeben. Die Empfängerin erbat darauf die Devisengenehmigung für den Fall, daß die Zahlung von ihrer französischen Schuldnerin herkommen sollte, die ihr die Zahlung angekündigt hatte. Die Genehmigung wurde verweigert und die 50.000.— RM. wurden beschlagnahmt.

Die Bank A hatte der Bank B den Preis von 282.000 Franken gezahlt und forderte ihn jetzt zurück, weil die Zahlung an die deutsche Gläubigerin nicht durchgeführt worden sei. In zwei Instanzen ist der Klage stattgegeben worden. Das Berufungsurteil der Cour d'Appel de Paris vom 26. 3. 1936 (*Revue Critique de Droit International* 1936, S. 487 mit Anm. von Niboyet) stellt sich auf den Standpunkt, daß die Beschlagnahme der für die Zahlung verwandten Gelder zu Lasten der Bank B gehe, weil sie zu der Ausführung ihres Auftrags einen ungesetzlichen Schleichweg benutzt habe. Daß die Bank A gewußt habe, daß die Ausführung in Widerspruch zu den deutschen Devisengesetzen vorgenommen werde, sei nicht bewiesen. Die Bank B könne sich auch nicht auf die Vertragsklausel berufen, daß der Empfang der Quittung durch ihren Korrespondenten ihre Haftung erlöschen lasse. Wenn die Einzahlung auf das Postscheckkonto der Zahlung an den Empfänger gleichkomme, so doch nicht bei Angabe eines fiktiven Absenders; Art. 1236 C. civ. verlangt bei Bezahlung einer Schuld durch einen Dritten, daß dieser im Namen und zur Befreiung des Dritten oder im eigenen Namen handelt. Danach liegt keine auftragsgemäße Bezahlung der Schuld vor. Das Berufungsgericht weist auch die Rüge zurück, daß das Tribunal zu Unrecht einen Kauf angenommen habe und nicht einen Auftrag.

Niboyet betont in der Anmerkung die grundsätzliche Bedeutung der Entscheidung: Da die Zahlung in Deutschland geschehen sollte, war nach dem deutschen Recht zu beurteilen, welche Zahlungsweise zulässig war. Das Eingreifen des *ordre public* ist mit Recht zurückgewiesen worden. Daß ein Staat Gelder beschlagnahmt, die auf seinem Gebiet für eine Gesetzesumgehung verwandt worden sind, ist ganz in der Ordnung. Das Urteil spricht sogar von *fraude à la loi*, obwohl es sich um ausländische Gesetze handelt.

„Notre arrêt apparaît donc nettement constructif sur le terrain du droit international privé; il marque un pas, un pas sérieux même, dans

la bonne direction, celle de la collaboration interétatique, lorsqu'il s'agit pour les uns, et peut-être bientôt pour les autres, de se soutenir dans leur lutte pour leur sauvegarde économique. L'heure devrait être finie, où sur le terrain juridique, tant par la complaisance de leurs jurisprudences, que par l'appoint de tous les égoïsmes, chaque Etat paraît se réjouir de l'ennui qui arrive au voisin et s'en voudrait de l'aider en quoi que ce soit. Les moeurs juridiques — constatons-le, avec notre arrêt, tendent à s'épurer."

In einem analogen Fall hat der Appellhof Paris in einem Urteil vom 8. 12. 1936 die frühere Entscheidung bestätigt. Der Vertrag wird zu Lasten des mit der Zahlung beauftragten Bankiers aufgelöst. Das Urteil bemerkt noch, für dieses Ergebnis sei es unerheblich, ob man einen verborgenen Mangel (*vice caché*) der gelieferten Devisen oder Nichterfüllung der von der Bank übernommenen Verpflichtung annehme. (8. 12. 1936, Banque Saül Amar frères contre Société des transports Gondrand, Recueil Sirey 14. 1. 1937 S. 6.)

Dr. Konrad Duden.

Der Entwurf eines griechischen Zivilgesetzbuches.

Von dem Entwurf eines griechischen Zivilgesetzbuches liegen nunmehr auch der allgemeine Teil¹⁾ und das Personenrecht²⁾ vor. Über die Vorbereitungsarbeiten der Zivilrechtskodifikation hat Valindas in dieser Z. 7, 161 berichtet. Erschienen sind bereits das Familienrecht, das Fragistas diese Z. 9, 384 und das Obligationenrecht, das Triantaphyllopoulos diese Z. 10, 53 behandelt haben. Die Grundgedanken des ganzen Gesetzgebungswerkes hat Macris in dieser Z. 9, 586 ff. geschildert. Die amtlichen Veröffentlichungen des allgemeinen Teiles und des Personenrechts enthalten sowohl die Vorentwürfe und Motivenberichte des Berichterstatters Maridakis wie die endgültige Fassung der Entwürfe durch die Redaktionskommission. Der allgemeine Teil beginnt mit einleitenden Bestimmungen über Rechtsquellen und Rechtsausübungen, denen das internationale Privatrecht angeschlossen wird, und behandelt in einem zweiten Abschnitt „Allgemeine Lehren“ die Rechtsgeschäfte, Termine und Fristen und Verjährung. Im Personenrecht wird das Recht der physischen und der juristischen Personen geregelt.

Die internationalprivatrechtlichen Bestimmungen (Art. 10—38), die entsprechend dem bisherigen Recht vom Staatsangehörigkeitsprinzip ausgehen, lehnen sich eng an das deutsche Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch sowie an das Recht der Haager Abkommen an³⁾. Hervorgehoben seien hier die Bestimmungen über die Form der Rechtsgeschäfte, nach denen es genügt, daß das Geschäft entweder dem Recht des Wirkungsstatuts oder der *lex loci actus* oder dem Recht der Staatsangehörigkeit eines der Beteiligten entspricht. Gegenüber dem bisherigen Rechtszustand ist wichtig, daß die *lex loci actus* auch für die Form der Eheschließung gelten soll. Der Entwurf regelt auch die Schuldverhältnisse

¹⁾ *Ἰπουργεῖον Δικαιοσύνης. Συντακτικὴ Ἐπιτροπὴ Ἀστικοῦ κώδικος. Σχέδιον Ἀστικοῦ Κώδικος ἐκπονηθὲν ὑπὸ τῆς Συντακτικῆς Ἐπιτροπῆς. Γενικαὶ Ἀρχαί. Ἐν Ἀθήναις, ἐκ τοῦ Ἐθνικοῦ Τυπογραφείου, 1936.*

²⁾ *Ἰπουργεῖον Δικαιοσύνης. Συντακτικὴ Ἐπιτροπὴ Ἀστικοῦ κώδικος. Σχέδιον Ἀστικοῦ Κώδικος ἐκπονηθὲν ὑπὸ τῆς Συντακτικῆς Ἐπιτροπῆς. Δίκαιον τῶν Προσώπων. Ἐν Ἀθήναις, ἐκ τοῦ Ἐθνικοῦ Τυπογραφείου, 1936.*

³⁾ Vgl. hierüber im einzelnen Maridakis oben S. 111.

aus Verträgen, Art. 29 erklärt das von den Parteien gewählte Recht für maßgebend. Doch soll das Zustandekommen des Vertrags nach dem Recht des Abschlußortes beurteilt werden. Im internationalen Erbrecht soll für bewegliches und unbewegliches Vermögen gleichermaßen das Recht der Staatsangehörigkeit des Erblassers entscheiden. Eine Ausnahme wird hier lediglich, ebenso wie beim Ehegüterrecht und den vermögensrechtlichen Wirkungen der elterlichen Gewalt, in Anlehnung an Art. 28 EG.BGB. zugunsten abweichender Bestimmungen der *lex rei sitae* gemacht. Art. 36 lehnt jede Rück- und Weiterverweisung ausdrücklich ab.

Dr. Ernst von Caemmerer.

Varia.

Ägypten.

Die Bestrebungen auf Abschaffung der Kapitulationsrechte haben auf der Konferenz zu Montreux zum Abschluß einer Konvention vom 8. Mai 1937 geführt, wonach die Ausländer u. a. in Zivil- und Handelssachen dem ägyptischen Recht unterworfen sind. Für eine Übergangszeit von 12 Jahren vom 15. 10. 1937 ab bleiben die gemischten Gerichte nach Maßgabe einer besonderen Gerichtsverfassungsordnung erhalten; auch können sich die Vertragschließenden die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit in Statussachen bis zu diesem Zeitpunkt vorbehalten. Vgl. hierzu v. Tabouillot, Die Abschaffung der Kapitulationen in Ägypten, Z. f. ausld. öff. R. u. VR. Bd. 7 Heft 3.

Britisches Reich.

Großbritannien.

1. Die *Reciprocal Enforcement of Foreign Judgments (France) Order in Council, 1936 (S.R.&O., No. 609)* und die *Reciprocal Enforcement of Foreign Judgments (Belgium) Order in Council, 1936 (S.R.&O., Nr. 1169)* setzen die im Jahre 1934 mit Frankreich und Belgien abgeschlossenen Verträge über die gegenseitige Vollstreckung von Zivilurteilen in Kraft; die Verträge sind die ersten, die auf Grund des *Foreign Judgment (Reciprocal Enforcement) Act von 1933* abgeschlossen worden sind (über das Gesetz vgl. diese Z. 9, 442 ff.). Die Kassationshöfe, Appellhöfe, erstinstanzlichen Gerichte sowie die Handelsgerichte der beiden Länder sollen als höhere Gerichte im Sinne des Teils I des Gesetzes gelten. Die Zinsen von der Urteilsforderung werden nach dem Recht des Urteilsstaates berechnet. Ist ihre Höhe nicht in dem Urteil selbst angegeben, so schafft eine Bescheinigung des ausländischen Gerichts schlüssigen Beweis über ihre Höhe.

2. Das House of Commons hat soeben die dritte Lösung eines von dem Abgeordneten A. P. Herbert eingebrachten, von der Regierung mit Wohlwollen aufgenommenen Entwurfs über das Scheidungsrecht beendet (vgl. 83 L.J. 5, 24, 406). Scheidungsgründe sollen in Zukunft außer dem Ehebruch auch die böswillige Verlassung während wenigstens dreier Jahre, Grausamkeit sowie die Geisteskrankheit sein, die zu einer ununterbrochenen Behandlung von mindestens 5 Jahren geführt hat. Daneben finden sich Erschwerungen der Ehescheidung: Sie soll frühestens fünf Jahre nach der Eheschließung erfolgen dürfen. Auch sollen einverständliche Ehescheidungen durch erweiterte Prüfungspflicht verhindert werden. Anderen Neuerungen sind das *decree absolute* auf Antrag des beklagten Ehegatten, verschiedene Nichtigkeitsgründe und die Auflösung der Ehe bei vermutetem Tod. Internationalprivatrechtlich wichtig ist, daß die

englischen Gerichte auch dann zuständig bleiben, wenn der Ehemann, der seine Ehefrau verlassen hat (oder der deportiert wurde), vorher in England oder Wales domiziliert war. Der Entwurf ist vom House of Lords bereits in zwei Lesungen angenommen.

3. Eine interessante Entscheidung der Chancery Division der High Court hatte sich mit der Rechtslage der ehemaligen abessinischen Notenbank zu befassen (Bank of Ethiopia v. National Bank of Egypt and Liguori, 3 All Engl.L.R. 8). Die frühere Bank of Abyssinia hatte Forderungen gegen die in England registrierte Beklagte. Auf die Klage, die von einigen nach Europa gekommenen Direktoren angestrengt wurde, intervenierte der von den Italienern eingesetzte Liquidator mit Erfolg. Durch die englische Regierung wurde dem Gericht mitgeteilt, daß England die italienische Herrschaft in den besetzten Gebieten Abessiniens als de facto Regierung anerkenne. Daraus ergab sich nach zwei Präjudizien für das Gericht die Notwendigkeit, die Handlungen dieser Regierung als rechtmäßig anzuerkennen. Gegenüber dem Hinweis der Kläger, daß der Negus von England noch de iure als Herrscher betrachtet werde, und der Berufung auf eine vom flüchtigen Kaiser eigens für den Rechtsstreit erlassene Verordnung bemerkte der Richter kurz, daß kein Grund einzusehen sei, der ernsthaft für die Berücksichtigung jener Verordnung angeführt werden könne. Nur wenn der de iure Herrscher noch in seinem ehemaligen Lande weile und der Gegner nur Teile davon besetzt habe, könne möglicherweise die Anerkennung von Regierungsmaßnahmen auf solche Handlungen beschränkt werden, die dem Schutz der Besatzung und dem Interesse der Einwohner dienen. Die Bezeichnung des Negus als de iure Herrscher bedeute aber nur, daß er nach englischer Auffassung ein im Augenblick nicht durchsetzbares Recht darauf habe, die Regierungsherrschaft zurückzuverlangen.

4. Häufig wird in England in jüngster Zeit die Frage erörtert, ob nicht für die Gerichte in Wales die wallisische Sprache in irgendeiner Weise als Gerichtssprache zugelassen werden soll. Das Eingreifen des Gesetzgebers erscheint nach einer Bemerkung des Herausgebers des Law Journal (Bd. 83, 365) nicht ausgeschlossen. An der gleichen Stelle ist ein Vortrag des Richters Sir Artemus Jones wiedergegeben, in dem ein historischer Überblick über das Problem und eine Erörterung der für die wallisische Forderung sprechenden Gründe enthalten sind.

5. Die Empfehlungen der ersten Berichte des Law Revision Committee sind bereits kurz nach ihrer Veröffentlichung Gesetz geworden (vgl. diese Z. 8, 863; 9, 291, 919 und den Gesetzgebungsbericht für 1935 im nächsten Heft). Daher verdient der 6. Interim. Report besondere Beachtung¹⁾. Er befaßt sich mit zwei wichtigen Lehren des englischen Rechts der Consideration-Doktrin und dem sect. 4 des Statute of Frauds und des Sale of Goods Act. Beide sind seit Jahrhunderten Grundlage des englischen Obligationenrechts gewesen. Der Ausschuß empfiehlt nach einer Darstellung der Entstehung und der Nachteile beider Lehren, sect. 4 des Statuts of Frauds und sect. 4 des Sale of Goods Act aufzuheben, die von der juristischen Meinung der Gegenwart fast einstimmig verurteilt würden, und allgemein zu bestimmen, daß eine vertragliche Verpflichtung, für die keine consideration vorhanden ist, der schrift-

¹⁾ Law Revision Committee Sixth Interim Report (Statute of Frauds and the Doctrine of Consideration) London 1937 (Cmd. 5449).

lichen¹⁾ Form bedürfe. Auch für Bürgschaft (guarantee) soll das gleiche gelten; insoweit fordern vier Ausschußmitglieder in einem Minderheitsbericht Schriftform. Ist eine consideration vorhanden, so soll auch der formlose Vertrag wirksam sein. Auch der in dem berühmten Pinnel's Case ausgesprochene Rechtssatz, daß die Annahme eines geringeren als des Schuldbetrags als Erfüllung die ursprüngliche Schuld nicht zum Erlöschen bringt, soll beseitigt werden. Kraft einer gesetzlichen Fiktion soll es so angesehen werden, als ob in einem solchen Fall eine valuable consideration vorhanden ist (vgl. dazu F. Pollock, Principles of Contract, 10. Aufl. S. 187 f.).

Auch eine "past consideration" soll im Gegensatz zu bisher eine ausreichende consideration darstellen. Besonders wichtig ist die Stellungnahme zu der bindenden Kraft einer Offerte. Auch ohne consideration soll bei einer befristeten Offerte angenommen werden, daß das Angebot während der Frist bindend und unwiderruflich ist.

Der Ausschußbericht befaßt sich auch mit dem Vertrag zugunsten Dritter, der dem englischen Recht im Gegensatz zu den anderen modernen Rechten fremd ist. Schon bei der Erörterung der consideration-Doktrin befürwortet er, daß eine Vertragspartei, die selbst nicht die consideration gegeben hat, anspruchsberechtigt sein soll. Auch wenn keine vertraglichen Beziehungen bestehen, soll ein Dritter, dem ausdrücklich in einem Vertrag etwas versprochen ist, ein eigenes Klagerecht erhalten. Im Zweifel kann der Vertrag von den Vertragsparteien aufgehoben werden, solange der Dritte ihn nicht ausdrücklich oder durch Handlungen übernommen (daopt) hat. Die bisherigen Versuche, in gewissen Fällen mit Formen des englischen Rechts (besonders der Treuhand) zu helfen, hätten zu einer unsicheren und verwirrten Rechtslage geführt. Aus theoretischen und praktischen Gründen sei eine Reform erwünscht. Besonders spreche dafür das wirtschaftliche Bedürfnis des Außenhandels, wo es üblich sei, daß der Käufer bei einer Bank zugunsten des Verkäufers einen Kredit eröffnet. Zwar hätten die Banken bisher davon abgesehen, sich bei Streitigkeiten auf juristisch-technische Verteidigungsmöglichkeiten zu berufen, in wirtschaftlichen Notzeiten könne dies aber anders werden.

Schottland.

Ein von dem Staatssekretär für Schottland eingesetzter Ausschuß hat soeben einen Bericht erstattet, der wichtige Reformvorschlüge zum Eheschließungsrecht enthält²⁾. Alle irregulären Eheschließungsformen (vgl. darüber diese Z. 5, 419) sollen abgeschafft werden. Dadurch werden besonders die Gretna Green-Ehen betroffen, über deren Umfang während der letzten zehn Jahre eine dem Bericht beigegebene Statistik Angaben enthält: Nach dem unvollständigen Register des Eigentümers von Gretna Blacksmith's Shop sind jährlich durchschnittlich etwa 300 derartiger Ehen geschlossen worden. Während einiger Jahre sollen auch andere „priests“ das gewinnbringende Geschäft ausgeübt haben. Neben die bisher allein mögliche Eheschließung vor den Geist-

¹⁾ Maschinenschrift und Druck sollen ausreichen und Unterschrift nicht erforderlich sein (Report nr. 30).

²⁾ Report of the Departmental Committee Appointed to Enquire into the Law of Scotland Relating to the Constitution of Marriage, London 1937, Cmd. 5354.

lichen¹⁾ soll die zivile Eheschließung als zweite reguläre Form der Eheschließung eingeführt werden. Sie wurde von sämtlichen vor dem Ausschuß vernommenen Zeugen einschließlich der Vertreter der Kirche befürwortet. Die Ankündigung der beabsichtigten Eheschließung soll der Personenstandsbeamte am Wohnort des oder der Verlobten sieben Tage lang aushängen; erfolgt kein Widerspruch, so kann die Eheschließung vor einem Personenstandsbeamten und zwei Zeugen erfolgen.

Internationalprivatrechtlich enthält der Bericht einen Vorschlag, dessen Grund aus den beigegebenen Erläuterungen nicht klar wird. Während der Ausschuß an sich es nicht für erforderlich hält, daß Eltern oder Vormund der beabsichtigten Eheschließung Minderjähriger zustimmen müssen, schlägt er eine Ausnahme für den Fall der Eheschließung zwischen einem Schotten und einem Ausländer vor. Die von einem schottischen Minderjährigen in Schottland mit einem Ausländer geschlossene Ehe soll null und nichtig sein, wenn nicht die Zustimmung "of the minor's parent or guardian" gegeben ist. Die Begründung führt hierzu an, in den letzten Jahren hätten viele junge schottische Mädchen mit Ausländern Ehen geschlossen, die nach schottischem Recht gültig, nach dem Domizilrecht des Ausländers aber ungültig gewesen seien. Um die unerwünschtesten dieser Fälle zu vermeiden — meist dürfte es sich um Ehen indischer Studenten gehandelt haben — soll der erwähnte Konsens gefordert werden.

Ceylon.

Auf Grund der sect. 6 des Merchant Shipping (International Labour Conventions) Act, 1925 ist durch die The Merchant Shipping (International Labour Conventions) (Ceylon) Order, 1937 (Stat.R. & O. 1937 No. 235) angeordnet worden, daß das Hauptgesetz auch auf britische, in Ceylon registrierte Schiffe mit einigen näher bestimmten Abweichungen Anwendung finden soll.

Indien.

Mit dem Arbitration (Protocol and Convention) Act 1937 (Act 6 vom 4. März 1937) ist Indien dem internationalen Abkommen über Schiedsverträge beigetreten.

Südafrika.

Der Insolvency Act 1936 (Nr. 24. v. 1936) enthält abgesehen von weniger wichtigen Einzeländerungen eine Zusammenfassung der bisherigen konkursrechtlichen Bestimmungen.

Süd-Australien.

Eine Reihe von zivilrechtlich bedeutsamen Gesetzen haben die älteren zersplitterten Rechtsquellen einheitlich zusammengefaßt und dabei in Einzelheiten geändert.

¹⁾ Die Angabe dieser Z. 5, 419 über die gewöhnlichen Formen der Eheschließung ist zu berichtigen. Bisher wird der Personenstandsbeamte nur tätig, wenn Verlobte das kirchliche Aufgebot vermeiden wollen, die Eheschließung selbst hat aber in jedem Fall vor einem Geistlichen zu erfolgen.

1. Der Law of Property Act, 1936, vom 3. Dezember 1936 (I Edw. VIII, No. 2328) enthält nicht nur das Immobilienrecht im eigentlichen Sinne, sondern auch das gerichtliche Verfahren auf Teilung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, die Anfechtung von Vermögensübertragungen zur Schädigung von Gläubigern sowie die Rechtsstellung der Ehefrau. Die sect. 92 ff. übernehmen für Süd-Australien die wichtigsten Bestimmungen des englischen Law Reform (Married Women and Tortfeasors) Act, 1935.

2. Der Marriage Act, 1936 vom 26. November 1936 (I Edw. VIII, No. 2325) behandelt die Eheschließungsform und die Ehehindernisse.

3. Der Landlord and Tenant Act, 1936 vom 5. November 1936 (I Edw. VIII, No. 2301) faßt nicht das gesamte Pachtrecht, sondern nur besonders unübersichtliche Teile zusammen, z. B. den Verfall des Pachtrechts (forfeiture) und die Pfändung wegen rückständiger Pacht (distress for rent).

4. Der Wills Act, 1936 vom 5. November 1936 (I Edw. VIII, No. 2302) faßt einige erbrechtliche Bestimmungen neu, insbesondere über Testamentsfähigkeit, Testamentsform und die Auslegung von Testamenten.

5. Der Births and Deaths Registration Act, 1936 vom 3. Dezember 1936 (I Edw. VIII, No. 2335) enthält außer dem Recht der Personenstandsregister auch eine neue Regelung des Legitimationsrechts. Es besteht aus einer Verbindung der älteren südaustralischen Legitimationsgesetze mit dem Legitimationsgesetz des Mutterlandes von 1926. Sect. 38 hat folgenden Wortlaut: „Wenn die Eltern eines unehelichen Kindes einander nach Inkrafttreten dieses Gesetzes heiraten, so macht die Eheschließung das uneheliche Kind vom Tage der Eheschließung an ehelich, mals der Vater zur Zeit der Eheschließung in Südaustralien domiziliert ist.“ Eine Rückwirkungsvorschrift war nicht notwendig, weil Süd-Australien schon früher die Legitimation kannte; die nach früheren Legitimationsgesetzen Legitimierten sollen auch im Sinne des neuen Gesetzes als legitimiert gelten. Die internationalprivatrechtlich bedeutsame sect. 43 wiederholt wörtlich die sect. 8 des englischen Legitimacy Act, 1926.

6. Der Sale of Goods Act Amendment Act, 1936 vom 19. November 1936 (I Edw. VIII, No. 2309) fügt dem Sale of Goods Act eine sect. 75 a ein. Ausdrückliche oder stillschweigende Bestimmungen in Kaufverträgen über Wolle, daß bei der Preisberechnung vom Gewicht der Wolle ein (gewöhnlich als draft allowance bezeichneter) Abzug gemacht werden soll, sind nichtig. Das Gesetz tritt auf Anordnung des Gouverneurs in Kraft, wenn die übrigen australischen Staaten sowie Neu-Seeland und die Südafrikanische Union ein gleiches Gesetz in Kraft gesetzt haben.

7. Der Road Traffic Act Amendment Act, 1936 vom 3. Dezember 1936 (I Edw. VIII, No. 2332) enthält neben vielen verkehrsrechtlichen Vorschriften in seinem Teil II A auch die Einführung eines Haftpflichtversicherungszwanges für Kraftfahrzeuge. Die Regelung weist interessante Abweichungen gegenüber dem englischen Gesetz auf. So kann der durch ein Kraftfahrzeug Verletzte, der nicht die Identität des Kraftfahrzeuges nachweisen kann, gegen einen nominal defendant, der von einer Behörde bestellt wird, klagen. Auf Grund des erlangten Urteils kann er von den zur Zeit des Unfalls zur Haftpflichtversicherung zugelassenen Gesellschaften Befriedigung verlangen. Die Verteilung unter den Ver-

sicherungsgesellschaften erfolgt sodann nach dem Prämieeinkommen des vergangenen Jahres.

Der *Mercantile Law Act*, 1936 vom 24. September 1936 (I Edw. VIII, No. 2285) faßt eine Anzahl handelsrechtlicher Gesetze mit geringfügigen Abänderungen zusammen. Er handelt von der Verfügung durch Handelsagenten, von Konnossementen, Garantieverträgen, Lohnpfändung und Rückversicherung.

Bloße Konsolidationen sind der *Limitation of Actions Act*, 1936 vom 13. August 1936 (I Edw. VIII, No. 2268), der *Trustee Act*, 1936 vom 13. August 1936 (I Edw. VIII, No. 2270) und der *Wrongs Act*, 1936 vom 13. August 1936 (I Edw. VIII, No. 2267).

Westaustralien.

Der *Trade Descriptions and False Advertisements Act*, 1936 (I Edw. VIII Nr. 42) von Interesse, trifft ein umfassendes Verbot falscher Anzeigen. Jede in einem wesentlichen Punkte vorsätzlich falsche Anzeige — hierbei sprechen verschiedene gesetzliche Vermutungen für Vorsatz —, die die Veräußerung von unbeweglichen oder beweglichen Vermögensgegenständen befördern oder die Benutzung oder den Verbrauch erhöhen oder irgend jemand veranlassen soll, Verpflichtungen in Bezug auf solches Vermögen oder solche Dienste einzugehen, ist strafbar. Für die zweite und folgende Übertretung des Gesetzes sind auch Freiheitsstrafen angedroht. Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes, die einen Zwang zu genauer Bezeichnung (*trade description*) vorschreiben, gelten nur für bestimmte Warengruppen (Bekleidung und Rohstoffe dafür, die ganz oder hauptsächlich aus Wolle bestehen, Bettzeug, Bettdecken, Flanelle, Mehl, Möbel, Karosserien). Diese Waren, zu denen durch Verordnung noch weitere hinzukommen können, dürfen nur feilgehalten werden, wenn eine *trade description* an ihnen angebracht ist. Diese hat nach besonderer Vorschrift Angaben über Quantität, Qualität, Herkunftsort, Hersteller, Herstellungsweise und Rohstoff anzugeben. Bei jedem Verkauf solcher Waren ist die *trade description* als *implied condition* anzusehen. Die nähere Ausgestaltung des Bezeichnungszwanges ist weitgehend Ausführungsbestimmungen vorbehalten.

Danzig.

An Stelle der Erbhofverordnung von 1935 (G.Bl. S. 1124) und 1936 (G.Bl. S. 37) treten folgende Verordnungen vom 15. Mai 1937: 1. Die Erbhofverordnung (G.Bl. S. 359), 2. die Erbhofrechtsverordnung (G.Bl. S. 370), 3. die Erbhofverfahrensordnung (G.Bl. S. 384).

Frankreich.

1. Gesetz vom 2. 2. 1937 (J.O. 4. 2. 1937 p. 1458). Das Gesetz ändert das in dieser Z. 1, 274 ff. abgedruckte Gesetz vom 30. 6. 1926 über die sogenannte *propriété commerciale*, das bereits durch die Gesetze vom 22. 4. 1927 (wiedergegeben in unserer Z. 2, 638 ff.) und vom 13. 7. 1933 (vgl. hierüber unsere Z. 8, 529 ff.) abgeändert worden war. Zum Schutz des rechtsunkundigen Mieters wird bestimmt, daß das Verlangen nach Verlängerung des Mietvertrages nicht mehr durch eingeschriebenen Brief, sondern nur noch durch „*acte extrajudiciaire*“ unter Mitwirkung des *huissier* gestellt werden kann.

2. Gesetz vom 13. 2. 1937 (J.O. 14. 2. 1937 p. 1914). Das Gesetz bringt die bisher ohne hinreichenden Grund verschieden geregelte erbrechtliche Behandlung der billigen Wohnungen (*habitations à bon marché*) im Gesetz vom 5. 12. 1922 und des unangreifbaren Familienguts (*bien de famille insaisissable*) im Gesetz vom 12. 7. 1909 miteinander in Einklang. Dabei wird die Regelung der Erbfolge bei den *habitations à bon marché* im wesentlichen auch auf die *biens de famille* erstreckt. Aus der bisherigen Regelung der *biens de famille* bleiben jedoch aufrecht erhalten und werden auf die *habitations à bon marché* erstreckt die Möglichkeit, die Erbteilung bis zur Volljährigkeit des jüngsten Kindes aufzuschieben und gegebenenfalls für diese Aufschiebung eine Entschädigung zu gewähren. Die neue Regelung gilt nicht nur erb-, sondern auch bei ehegüterrechtlichen Auseinandersetzungen.

3. Gesetz vom 18. 2. 1937 (J.O. 19. 2. 1937 p. 2274) betreffend die Abänderung des Art. 6 der *loi monétaire* vom 1. 10. 1936 (vgl. hierüber den Bericht oben S. 271).

4. Dekret vom 8. 3. 1937 (J.O. 11. 3. 1937 p. 2931). Die Bestimmungen der Dekrete vom 29. 12. 1901 und 2. 8. 1902 über die Befugnis diplomatischer Vertreter und Konsuln, in bestimmten Ländern die Eheschließung eines Franzosen mit einer Ausländerin vorzunehmen, werden aufgehoben und zugleich die Länder festgestellt, in denen eine solche Eheschließung nunmehr vorgenommen werden kann.

5. Gesetz vom 10. 3. 1937 (J.O. 11. 3. 1937 p. 2930). Über das Gesetz, das die Bestimmungen der *loi monétaire* vom 1. 10. 1934 über die Bewirtschaftung des Goldes aufhebt, vgl. den Bericht oben S. 271.

6. Dekret vom 25. 3. 1937 (J.O. 8. 4. 1937 p. 4019). Veröffentlichung der Brüsseler Konvention vom 25. 8. 1924 über die Vereinheitlichung bestimmter Regeln des *Konnossementsrechts*. Ein Zusatz hierzu: J.O. 29. 6. 1937 p. 7355.

7. Gesetz vom 31. 3. 1937 (J.O. 1. 4. 1937 p. 3722). Das vorläufige Moratorium des Gesetzes vom 21. 8. 1936 für verschiedene Verbindlichkeiten bestimmter Kaufleute und Gewerbetreibender, das bereits durch Gesetz vom 24. 12. 1936 verlängert worden war, ist erneut bis zum 30. 6. 1937 verlängert worden. Vgl. unten 13.

8. Dekret vom 3. 4. 1937 (J.O. 6. 4. 1937 p. 3925). Veröffentlichung und Durchführung des Protokolls vom 30. 7. 1936 zur Auslegung von Art. 10 der Haager Konvention vom 20. 1. 1930 über die Immunität der Bank für internationale Zahlungen.

9. Gesetz vom 5. 4. 1937 (J.O. 6. 4. 1937 p. 3923, Berichtigung J.O. 12. 5. 1937 p. 5178). § 5 des Art. 1384 *Code civil* über die Haftung der Lehrer für die unerlaubten Handlungen der ihrer Aufsicht Unterworfenen wird dahin abgeändert, daß die Lehrer nicht mehr wie bisher den Entlastungsbeweis zu führen haben, sondern daß der Schadenersatz Verlangende ihr Verschulden nachweisen muß. Gleichzeitig wird die Regelung des Gesetzes vom 20. 7. 1899, nach der anstelle der Lehrer der Staat haftete, durch neue Bestimmungen über die Staatshaftung ersetzt, die zugleich auch die Möglichkeit des Rückgriffs des Staates gegen den Lehrer regeln.

10. Dekret vom 12. 6. 1937 (J.O. 13. 6. 1937 p. 6597). Durch *décret-loi* vom 8. 8. 1935 waren die Art. 4, 32, 33 und 34 des Gesetzes über die Gesellschaften vom 24. 7. 1867 über die Bestellung und Zusammensetzung der Revisionskommission (*commissaires de contrôle*) bei Aktienge-

gesellschaften geändert worden (vgl. diese Z. 10, 832 ff.). Dabei war vorgesehen, daß bei bestimmten Gesellschaften die Kommissare aus einer amtlich aufgestellten Liste genommen werden müssen. Das vorliegende Dekret ändert die Durchführungsverordnung vom 29. 6. 1936 über die Aufstellung dieser Liste.

11. Durch Gesetz vom 30. 6. 1937 (J.O. 1. 7. 1937 p. 7429) ist das oben 7. erwähnte Moratorium der Gesetze vom 21. 8., 24. 12. 1936 und 31. 3. 1937 erneut bis zum 30. 11. 1937 verlängert worden.

12. Gesetz vom 30. 6. 1937 (J.O. 1. 7. 1937 p. 7418). Die Regierung wird ermächtigt, bis zum 31. 8. 1937 durch vom Ministerrat beschlossene Verordnungen alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Abwehr von Angriffen auf den Staatskredit, den Kampf gegen die Spekulation, den wirtschaftlichen Wiederaufbau, die Preiskontrolle, das Gleichgewicht des Staatshaushalts und der „trésorie de la défense“ und, ohne Devisenkontrolle, die Verteidigung der Bestände der Bank von Frankreich zu sichern. Diese Verordnungen müssen innerhalb von drei Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes, jedenfalls aber in der ersten Sitzung der außerordentlichen Session von 1937 den Kammern zur Bestätigung vorgelegt werden.

13. Dekret vom 30. 6. 1937 (J.O. 1. 7. 1937 p. 7431) zur Änderung der loi monétaire vom 1. 10. 1936¹⁾ und Genehmigung eines mit der Bank von Frankreich geschlossenen Abkommens.

Art. 1: Die Bestimmungen der Art. 2 und Art. 3 § 1 der loi monétaire vom 1. 10. 1936 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Art. 2. Der neue Goldgehalt des Franken, der französischen Währungseinheit, wird später durch eine im Ministerrat zu beschließende Verordnung festgesetzt werden.

Die Bedingungen der Goldeinlösung der Noten der Bank von Frankreich werden ebenfalls durch eine im Ministerrat zu beschließende Verordnung festgesetzt werden.

Art. 3 — § 1. Bis zum Inkrafttreten der ersten im vorstehenden Artikel vorgesehenen Verordnung wird ein Ausgleichsfonds die Aufgabe haben, das Verhältnis des Franken und der ausländischen Devisen zu regeln.“

Art. 2: Das am 30. 6. 1937 zwischen dem Finanzminister und dem Gouverneur der Bank von Frankreich getroffene Abkommen, dessen Wortlaut dem vorliegenden Dekret als Anhang beigelegt wird, wird gebilligt.

Art. 3: Die Bestimmungen der Verordnung vom 28. 6. 1937 über den Zahlungsaufschub für Handelswechsel und andere Handelsverbindlichkeiten in Gold oder ausländischen Währungen werden bestätigt²⁾.

Art. 4: Die vorliegende Verordnung wird den Kammern zur Bestätigung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. 6. 1937³⁾ vorgelegt werden.

14. Dekret vom 1. 7. 1937 (J.O. 2. 7. 1937 p. 7498) zur Bekämpfung ungerechtfertigter Preiserhöhungen. Die Verordnung verbietet jede Preiserhöhung im Groß-, Zwischen- und Kleinhandel sowie jede Er-

¹⁾ Vgl. diese Z. 10, 668 ff. und oben S. 271.

²⁾ Vgl. hierzu oben 12.

³⁾ Oben 14.

höhung der Tarife von industriellen und Handelsunternehmungen gegenüber dem Stande vom 28. 6. 1937. Doch können Preissteigerungen genehmigt werden, die durch die Preiserhöhung von Einfuhrwaren oder durch die Auferlegung öffentlicher Lasten hervorgerufen werden oder von dem zentralen Preisüberwachungsausschuß als berechtigt anerkannt werden. Auch Preiserhöhungen bei gewissen leicht verderblichen Lebensmitteln und Agrarprodukten können zugelassen werden. Es werden Preisüberwachungskommissionen für die einzelnen Departements und ein zentraler Preisüberwachungsausschuß beim Finanzministerium gebildet.

Italien.

1. R.D.-L. 24. 7. 1936, n. 1548; G.U. 26. 8. n. 197; Lex 1376, Leggi 813. Zum Gesetz umgewandelt (mit Abänderungen): L. 3. 4. 1937, n. 517; G.U. 29. 4. n. 99; Lex 634, Leggi 390. Bestimmungen über die Rechnungsrevisoren der Handelsgesellschaften, R. D. 10. 2. 1937, n. 228; G. U. 15. 3. n. 62; Lex 407, Leggi 258. Ausführungsbestimmungen. Das Justizministerium führt eine Liste amtlich bestellter Rechnungsrevisoren, über deren Auswahl und Überwachung die beiden Dekrete nähere Bestimmungen treffen. Die Handelsgesellschaften sind verpflichtet, mindestens einen oder zwei ihrer Revisoren aus der amtlich aufgestellten Liste zu wählen, die übrigen vorgeschriebenen zwei bis drei Revisoren können im Rahmen des Art. 2 frei gewählt werden (Art. 1).

2. L. 4. 1. 1937, n. 34; G.U. 3. 2., n. 27; Lex 163, Leggi 84. Zustimmung zu dem Protokoll vom 27. 3. 1931 über die Anerkennung der Zuständigkeit des Internationalen Ständigen Gerichtshofes zur Auslegung der Haager Konventionen über internationales Privatrecht.

3. L. 14. 1. 1937, n. 106; G.U. 22. 2., n. 44; Lex 263, Leggi 157. Abkommen mit Deutschland vom 9. 3. 1936, über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (vgl. dazu RGBl. 1937 II 143), ratifiziert am 19. 3. 1937; G.U. 30. 3., n. 74; Leggi 306.

4. Buch 1 und 3 des endgültigen Entwurfs zum Codice civile sind nunmehr von der Kommission fertiggestellt und veröffentlicht worden.

5. In einem Vortrag im Circolo Giuridico di Napoli (Foro It. 1937. 4. 132) untersucht Professor Enrico Soprano eingehend die Frage, ob nicht die Reform des Codice di commercio zu einem codice dell'economia corporativa führen müsse, um dem gesamten wirtschaftlichen Leben der Nation in allen seinen Formen gerecht zu werden. Die bisherige Gesetzgebung habe insbesondere den produktiven Kräften der Wirtschaft, nämlich Landwirtschaft und Industrie, nicht genügend Rechnung getragen.

6. In der ersten Sitzung der neugebildeten Kommission zur Reform des Urheberrechts vom 21. Dezember 1936 formulierte der Propagandaminister Dino Alfieri in seiner Ansprache als Grundaufgaben der Reformarbeit neben einer Vereinheitlichung und technischen Verbesserung der Normen über den Schutz von Geisteswerken, „mettere in luce la importanza della produzione delle opere dello ingenio nella vita della Nazione italiana e fascista“ und „conformare tutti le disposizioni alle premesse della giustizia e dell'equità fascista“ (Il Diritto di Autore 1937, 38).

Luxemburg.

1. Gesetz vom 27. Mai 1937, betr. die Abänderung und Vervollständigung der Art. 1153 und 1905 des Code civil, Memorial Nr. 40. Die Vorschrift, daß der Verzugschaden bei Zahlungsverbindlichkeiten auf die gesetzlichen Verzugszinsen beschränkt ist, wird dahin ergänzt, daß der Gläubiger, „dem der rückständige Schuldner unabhängig von der Verzögerung durch sein Verschulden einen Nachteil verursacht hat“, Anspruch auf weiteren Schadensersatz hat.

2. Gesetz vom 7. Juni 1937, betr. die Reform des Gesetzes vom 31. Oktober 1919 über die gesetzliche Regelung des Dienstvertrages der Privatangestellten, Memorial Nr. 44. Das Gesetz trifft in 32 Artikeln eine eingehende Regelung, die nicht zum Nachteil des Angestellten abgedungen werden kann (Art. 2 Abs. 2).

Niederlande.

1. Nach dem Gesetz vom 31. Mai 1937 (Stbl. no. 205) über die Neuregelung der Pacht bedarf der Pachtvertrag (dessen Gegenstand nach Art. 1 nur Grundeigentum ist) der Schriftform (Art. 6). Zur Förderung des Pachtwesens, Beratung in Pachtangelegenheiten usw. können besondere Gesellschaften gebildet und als Pachtbüros anerkannt werden (Art. 59). Das neue Pachtgesetz tritt an Stelle der §§ 1624—1636 B. W.

2. Durch das Gesetz vom 24. Mai 1937 (Stbl. no. 203) betreffend Veränderungen des Krisenpachtgesetzes von 1932 wird das Pachtnotrecht für Landpächter bis längstens 1943 verlängert (s. dazu Duden in dieser Z. 8, 901). Während bisher die Pachtzinsen nur aus solchen Verträgen in einem besonderen Verfahren herabgesetzt werden konnten, die vor dem 1. Januar 1932 abgeschlossen waren, fallen nunmehr alle vor dem 1. Januar 1937 geschlossenen Pachtverträge unter das Krisenpachtgesetz.

3. Gesetz vom 25. Mai 1937 (Stbl. no. 801) über die Allgemeinverbindlichkeits- und Unverbindlichkeitserklärung von Bestimmungen von Kollektivarbeitsverträgen. Der Minister für soziale Angelegenheiten erhält die Befugnis, Bestimmungen aus Kollektivverträgen, die für die Mehrheit der in einem Gewerbe tätigen Personen gelten, für das ganze Land oder für Teile des Landes für allgemein verbindlich zu erklären (Art. 2). Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig (Art. 3). Auch kann der Minister einzelne Bestimmungen in Kollektivarbeitsverträgen für unverbindlich erklären, wenn es die Belange der Allgemeinheit erfordern (Art. 8).

4. Gesetz vom 24. Mai 1937 (Stbl. no. 204) über Maßregeln zur Nichtigkeitserklärung von Goldklauseln in bestimmten Verträgen. Siehe dazu den Bericht über Goldklauseln oben S. 275.

5. Gesetz vom 21. Dezember 1936 (Stbl. no. 209) zur Veränderung des Gesetzes über die niederländische Staatsangehörigkeit, zur Ausführung einzelner Bestimmungen der Konvention betreffend bestimmte Fragen bei Konflikten der Staatsangehörigkeitsgesetze und des Protokolls betreffend einen Fall von Heimatlosigkeit. Das Gesetz ist gleichzeitig mit zwei weiteren Änderungsgesetzen (Stbl. 1936 no. 912 und 913) zur Änderung des niederländischen Staatsangehörigkeitsrechtes am 1. Juli 1937 in Kraft getreten. Durch die Gesetze vom 21. 12. 1936 (Stbl. no. 99 R, 99 Q, 99 P) haben sich die Niederlande der Haager Konvention vom 12. April 1930 über bestimmte Fragen bei Konflikten der

Staatsangehörigkeitsgesetze und den Haager Protokollen vom 12. April 1930 über einen Fall von Heimatlosigkeit und betreffend die Militärdienstpflicht in bestimmten Fällen von doppelter Staatsangehörigkeit abgeschlossen (s. dazu Z. f. ausl. öff. Recht u. Völkerr. 1937 Heft 3). Die Änderungen betreffen im wesentlichen den Erwerb und Verlust der niederländischen Staatsangehörigkeit von Frauen und Kindern.

6. In Vorbereitung befindet sich ein neues Umlegungsgesetz zur Ersetzung des Gesetzes vom 31. Oktober 1924 (Stbl. no. 481) über Vorschriften zur Landumlegung (Ruilverkavelingswet) und des Änderungsgesetzes vom 22. 11. 1934 (Stbl. no. 597). (Veränderter Gesetzentwurf: Beil. z. N.J.B. vom 12. Juni 1937, Nr. 3520).

Ferner hat die Regierung einen Gesetzesvorschlag zur Änderung der Bestimmungen über das Kindschaftrrecht eingereicht. Geplant ist eine umfassende Neuregelung der Vorschrift des B.W. für Minderjährige, Vormundschaft usw. (Kon. Boodschap vom 10. April 1937; Beil. z. N.J.B. vom 24. April 1937, Nr. 17.)

Österreich.

1. Bundesgesetz, womit das Gesetz betreffend die Lebensversicherungsgesellschaft „Phönix“ BGBl. Nr. 107/1936 abgeändert wird (3. „Phönix“-Gesetznovelle), vom 4. 2. 1937, BGBl. Nr. 33/1937. Die bisherige Entscheidungsbefugnis der Aufsichtsbehörde, ob ein Lebensversicherungsvertrag zum inländischen Lebensversicherungsbestande gehört (für den die im Prämienreserveregister eingetragenen Werte zur ausschließlichen Befriedigung dienen) wird durch eine ausführliche gesetzliche Regelung dieser Frage abgelöst.

2. Verordnung des Bundesministers für Justiz über den Erwerb von Rechten an unbeweglichen Sachen durch Angehörige des Königreiches Jugoslawien vom 31. 3. 1937, BGBl. Nr. 93/1937. Die Verordnung vom 3. 4. 1929, BGBl. Nr. 138/1929, womit jugoslawische Staatsangehörige (mit Ausnahme der in einer Gemeinde des ehemaligen Königreiches Montenegro heimatberechtigten) zum Erwerb an Rechten an unbeweglichen Sachen gleich Inländern zugelassen wurden, wird aufgehoben. Eine Übergangsbestimmung wird getroffen. — Somit ist für den Grundstückserwerb durch Jugoslawen wieder der fallweise Nachweis der Gegenseitigkeit gemäß § 33 ABGB. erforderlich (vgl. BGBl. Nr. 106/1928).

3. Bundesgesetz, betreffend Bestimmungen über Goldklauseln (Goldklauselgesetz), vom 27. 4. 1937, BGBl. Nr. 130/1937. S. oben S. 267.

Polen.

1. Gesetz vom 14. April 1937 über Arbeitskollektivverträge, Dz.U.R.P. Nr. 31 vom 24. April 1937 Pos. 242 (Poln. Ges. u. VO. 1937 S. 154).

Diese für das ganze Staatsgebiet geltende Erstregelung des Rechts der Kollektivverträge ist am 1. Juni 1937 in Kraft getreten. Subsidiär gilt neben den zwingenden Bestimmungen des Gesetzes (Art. 1 Abs. 4), die allgemeine Vertragsregelung des Gesetzbuches der Schuldverhältnisse (Art. 1 Abs. 3). Zum Abschluß von Kollektivverträgen sind gemäß Art. 3 Abs. 2 einerseits einzelne Arbeitgeber oder ihre Vereinigungen, auf der anderen Seite Arbeitnehmervereinigungen berechtigt (ausgenommen nach Art. 2 einzelne Kategorien von Arbeitnehmern, wie z. B. Staatsangestellte). Schriftform ist erforderlich für den Vertragsabschluß, für Änderungen (z. B. Beitritt neuer Parteien, Verlängerung der Geltungs-

dauer u. a.) und Kündigungen (Art. 11 Abs. 3). Im allgemeinen sind Kollektivverträge für den Arbeitgeber auch hinsichtlich seiner nicht organisierten Arbeitnehmer verbindlich (Art. 5 Abs. 2), da die Beschränkung der Verbindlichkeit auf die abschließenden Parteien (bzw. ihre Mitglieder) nur für nichtregistrierte Verträge gilt (Art. 5 Abs. 2) und die Kollektivverträge sowie ihre Änderungen binnen 14 Tagen zur Eintragung in das beim zuständigen Arbeitsinspektor geführte Register anzumelden sind (Art. 12)¹⁾. Durch Verfügung des Ministers für soziale Fürsorge können einzelne Kollektivverträge, die für den betreffenden Arbeitszweig von überwiegender wirtschaftlicher Bedeutung sind, auf Antrag einer der Vertragsparteien oder eines interessierten Verbandes unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise in diesem Wirtschaftszweig für allgemein verbindlich erklärt werden (Art. 21)²⁾. Wichtig ist, daß die Kollektivverträge nach dem Gesetz zuungunsten der Arbeitnehmer unabdingbar sind (Art. 7 Abs. 2). Weiter finden sich Vorschriften über den notwendigen Vertragsinhalt (Art. 11 Abs. 1), über die Kündigung (Art. 14—20) und das Erlöschen der Kollektivverträge sowie über die Austragung von Streitigkeiten, die aus Kollektivverträgen oder aus darauf beruhenden Einzelverträgen entstanden sind (Art. 23 ff.).

2. Verordnung des Ministerrates vom 25. Juli 1936 betreffend die Bedingungen sowie die Art und Weise der Konzessionierung der Lagerhäuser, Dz.U.R.P. Nr. 59 vom 5. August 1936 Pos. 434 (Poln. Ges. u. VO. 1936 S. 353). Die Vorschriften über die Erteilung der im § 648 des Handelsgesetzbuches geforderten Konzession für Lagerhäuser sind jetzt erlassen worden; die Erteilung der Konzession steht im freien Ermessen des Ministers für Handel und Gewerbe, dem auch die ständige Kontrolle des Lagerhausbetriebes unterliegt.

3. Gesetz vom 14. April 1937, betreffend die Abänderung der Verordnung des Staatspräsidenten vom 14. Oktober 1937 über die Aufhebung der Sonderrechte der Stände, Dz.U.R.P. Nr. 30 vom 20. April 1937 Pos. 223 (Poln. Ges. u. VO. 1937 S. 150). Die Verordnung von 1927 hat die im früher russischen Gebietsteil Polens bestehenden Sonderrechte der Stände aufgehoben und entsprechende neue Bestimmungen getroffen. Die vorliegende Abänderung betrifft den Art. 6 der Verordnung von 1927 und bringt nachstehende Regelung:

Gemeindeeinwohner können Rechtsakte und Verträge in die von den Gemeindeämtern geführten Bücher über Verträge eintragen lassen, soweit für sie nicht die notarielle Form notwendig ist oder ihr Wert 3000 Zloty übersteigt. Insbesondere können auch Testamente eingetragen werden, sofern der Gegenstand des Testamentes eine Landwirtschaft bis zu 15 ha Größe ist oder den Wert von 3000 Zloty nicht übersteigt; die Folge einer solchen Eintragung ist, daß solche Testamente nur durch ein notarielles Testament oder durch nachträglich in das Buch eingetragene neue Testamente oder Rechtsakte abgeändert oder widerrufen werden können. Die Eintragungen müssen den Parteien vorgelesen und von ihnen sowie vom Gemeindevorsteher (oder dessen Vertreter) und vom

¹⁾ Das Registrierungsverfahren ist durch die Verordnungen des Ministers für soziale Fürsorge vom 31. Mai 1937, Dz.U.R.P. Nr. 40 Pos. 314 und 315 (Poln. Ges. u. VO. 1937 S. 198 und 200) geregelt worden.

²⁾ Das dabei einzuhaltende Verfahren ist durch die Verordnung des Ministers für soziale Fürsorge vom 31. Mai 1937 Dz.U.R.P. Nr. 40 Pos. 316 (Poln. Ges. u. VO. 1937 S. 200) geregelt worden.